



AWO Bundesverband e.V.

Schriftenreihe Theorie und Praxis 2011

Umsetzung des Bildungs- und
Teilhabepekets in der AWO

*Dokumentation der Informationsveranstaltung
am 10. Mai 2011 in Berlin*

Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e. V.
Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender
Redaktion: AWO Bundesverband, Abteilung 6,
Dieter Eckert
Satz: Linda Stanke, Berlin

© AWO Bundesverband e. V. (AWO) – Verlag
Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Email: verlag@awo.org
www.awo.org

Juli 2011

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder Herausgebers.
Alle Rechte vorbehalten.

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln der Lotterie GlücksSpirale gefördert.



Gefördert durch die

GlücksSpirale

VON  **LOTTO®**

Schriftenreihe Theorie und Praxis 2011

Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der AWO

Dokumentation der Informationsveranstaltung am 10. Mai 2011 in Berlin

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Vorwort | 6 |
| <i>Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender, AWO Bundesverband e. V.</i> | |
| Begrüßung und Einführung | 7 |
| <i>Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender, AWO Bundesverband e. V.</i> | |
| Das Bildungs- und Teilhabepaket – neue Chancen für eine bessere Bildung junger Menschen | 10 |
| <i>Dr. Elisabeth Neifer-Porsch, Leiterin der Abteilung II „Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung, Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)</i> | |
| Das Bildungs- und Teilhabepaket als Teil aus einer Hand | 13 |
| <i>Detlef Raphael, Geschäftsführer der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Bundes-SGK</i> | |
| Erste Erfahrungen aus der kommunalen Praxis | 16 |
| <i>Dieter Maly, Leiter des Amts für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt der Stadt Nürnberg</i> | |
| Teil 1 – Fachlicher Impuls | |
| Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der AWO | 21 |
| <i>Gerwin Stöcken, Stadt Kiel, Mitglied des Präsidiums der AWO</i> | |
| Teil 2 – Inputs aus Handlungsfeldern der AWO | |
| Kindertageseinrichtungen | 26 |
| <i>Heike Brünnich, AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e. V.</i> | |
| Ganztagsschulen | 28 |
| <i>Kirsten Hopster, AWO Kreisverband Bielefeld e. V.</i> | |
| Schulsozialarbeit | 29 |
| <i>Dieter Eckert, AWO Bundesverband e. V.</i> | |
| Freizeitaktivitäten | 30 |
| <i>Dennis Peinze, AWO Bundesjugendwerk e. V.</i> | |
| Das Projekt „Kommunale Integration von Initiativen zum Bildungs- und Teilhabepaket (KIVI)“ | 31 |
| <i>Rainer Schwarz, Gesellschaft für Organisationsentwicklung und Sozialplanung (GOS)</i> | |

| | |
|---|----|
| Schlussbewertung und Verabredungen <i>Johannes Wörn/Dieter Eckert, AWO Bundesverband e. V.</i> | 32 |
|---|----|

Anhang

| | |
|---|----|
| Überblick über die Gesetzesgrundlagen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets | 34 |
| Beschluss des AWO Präsidiums zum Bildungs- und Teilhabepaket vom 06.05.2011 | 38 |

Vorwort

Bildung und Teilhabe, das sind Begriffe, bei denen nicht nur das Herz von AWO-Funktionären höher schlägt und viele Erwartungen weckt. Verstärkte und intensivere Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Bildungsprozessen und die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben intensiver Teil zu haben, sind fundamentale und zentrale Forderungen der Arbeiterwohlfahrt.

Wenn nach einem langen und zähen Ringen im Zusammenhang mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ein Bildungs- und Teilhabepaket verabschiedet worden ist, ist es für die AWO klar, dass sie sich intensiv damit auseinandersetzt. Das Bildungs- und Teilhabepaket, das jetzt zur Umsetzung ansteht, hat die AWO von Anfang an im Grundsatz begrüßt, wenngleich es am Zustandekommen durchaus berechtigte Kritik anzumelden gibt.

Wir wollen den Blick nach vorne richten und uns mit den Bedingungen und Anforderungen an die Umsetzung der neuen Bildungs- und Teilhabeleistungen durch die AWO auseinandersetzen. Hierzu diente die Fachveranstaltung „Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der AWO“, die am 10. Mai 2011 in Berlin stattfand und die den AWO-Trägern und AWO-Einrichtungen die inhaltlichen und verfahrenstechnischen Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets und beispielhafte Ansätze zur Umsetzung auf lokaler Ebene vorstellen sollte. Sie diente zugleich der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen, Chancen und Risiken der Umsetzung in ihrer Bedeutung für die Arbeitsfelder in unserem Verband. Dabei sollte der Schwerpunkt insbesondere auf jenen Leistungen liegen, die für das Selbstverständnis der AWO besondere Beachtung verdienen – etwa das Mittagessen als Bestandteil eines pädagogischen Konzepts, Lernförderung als Bildungsförderung oder Teilhabeleistungen als Integrationsmotor zu sehen. Aber auch der Einstellung zusätzlicher Schulsozialarbeiter/-innen zur Unter-

stützung der Bildungsinfrastruktur misst die AWO eine entscheidende Bedeutung in der Erreichung der Adressaten des Bildungs- und Teilhabepakets und damit für den Erfolg bei.

Ob das Bildungs- und Teilhabepaket als ein richtiger Schritt bewertet werden kann, hängt ganz wesentlich davon ab, ob es zu einem flächendeckenden Abruf der Leistungen kommen wird. Nur dann ist es gerechtfertigt, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe aus den bisherigen Kinderregelsätzen herausgerechnet und in das neue Bildungs- und Teilhabepaket integriert wurden.

Große Probleme bereitet derzeit noch die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets. Die Unsicherheiten betreffen etwa die Frage der zentralen Anlaufstellen, die Umsetzung der individuellen Rechtsansprüche in geeignete Infrastrukturangebote vor Ort, die Ausgestaltung der Gewährung der Leistungen, die Komplexität des Verwaltungsaufwands für alle Beteiligten aber auch die Absicht mancher bisheriger Kostenträger, sich aus der Förderung zurück zu ziehen und diese Mittel nicht im System der Bildung und Förderung junger Menschen zu belassen. Der Umgang damit wird mit darüber entscheiden, ob letztlich eine positive Bewertung wird erfolgen können oder nicht.

Mein Dank gilt allen Beteiligten aus Politik, Verwaltung und Praxis für ihr Engagement auf dieser Tagung. Mit der Veröffentlichung der Vorträge aus der Veranstaltung und der Dokumentation des Fachaustauschs verbinden wir den Wunsch an die Leser/-innen, sich in ihren Arbeitsfeldern konstruktiv zum Wohle junger Menschen für eine Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket einzusetzen. Die AWO sieht in ihnen eine Chance zur Verbesserung der Bildung von Kindern und Jugendlichen.

Wolfgang Stadler
Vorstandsvorsitzender, AWO Bundesverband e. V.

Begrüßung und Einführung

*Wolfgang Stadler, Vorstandsvorsitzender,
AWO Bundesverband e. V.*

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Bildung und Teilhabe, das sind Begriffe, bei denen nicht nur das Herz von AWO-Funktionären höher schlägt und viele Erwartungen weckt. Verstärkte und intensivere Unterstützung für Kinder und Jugendliche in Bildungsprozessen und die Möglichkeit, am gesellschaftlichen Leben intensiver Teil zu haben, sind fundamentale und zentrale Forderungen der Arbeiterwohlfahrt.

Wenn nach einem langen und zähen Ringen im Zusammenhang mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ein Bildungs- und Teilhabepaket verabschiedet worden ist, ist es für die AWO klar, dass sie sich intensiv damit auseinandersetzt.

Mit der heutigen Veranstaltung wollen wir in erster Linie nach vorne schauen. Wir wollen darüber informieren, was das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche beinhaltet. Wir wollen auch diskutieren, welche Herausforderungen, Chancen und Risiken die Umsetzung für die Arbeitsfelder in unserem Verband bedeuten.

Wir wissen um die harten Auseinandersetzungen bis zur Einigung am 25. Februar 2011, als die notwendigen Mehrheiten zur Umsetzung feststanden. Wir haben uns als AWO Bundesverband aktiv an der Diskussion beteiligt.

Ich sprach davon, dass wir den Blick nach vorne richten möchten, einige kleine Anmerkungen zum Kern des Gesetzes kann ich mir allerdings nicht ersparen. Wir hatten bisweilen den Eindruck, als ginge es bei der Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils zu den Regelsätzen eher um das Kleinrechnen, insbesondere der monetären Bedarfe der Leistungsberechtigten. An mancher Stelle, und hier nehme ich ausdrücklich keine Verhandlungsseite aus, hatte man auch den Eindruck, als ginge es mehr um die eigene Profilierung, als letztlich um die Interessen der Menschen, um deren Existenzminimum verhandelt wurde.

Das war nicht die einzige Kritik, die wir als AWO Bundesverband formulierten. Wir hatten Probleme mit der Art und Weise, wie die Bedarfsermittlung berechnet wurde, es gab von uns auch

Zweifel, in wie weit die Veränderung, die in dem Berechnungsmodus vorgenommen wurden, begründbar war.

Wir haben uns auch deutlich dazu geäußert, dass die Leistungskürzungen, wie der Wegfall des befristeten Zuschlags beim Übergang von Arbeitslosengeld I in den Bezug des Arbeitslosengeldes II im höchsten Maße problematisch sind. Dies gilt auch für die Neuerung im Bereich der Sanktionen, nach der künftig nicht mehr schriftlich über die Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen informiert werden muss. Es soll ausreichen, dass der Betroffene „Kenntnis“ davon hat. Wie er aber diese „Kenntnis“ erwirbt, bleibt der individuellen Interpretation überlassen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket, das uns heute vorrangig beschäftigen wird, haben wir von Anfang an im Grundsatz begrüßt, wobei ich die monatelange Verengung der Diskussion auf die Chipkarte ausdrücklich ausnehme.

Bevor ich Ihnen die wichtigsten Punkte der Vereinbarung nenne, möchte ich Ihnen unsere besonderen Gäste und den Ablauf vorstellen.

Ich freue mich mit Ihnen gemeinsam auf den Beitrag von Frau Dr. Elisabeth Neifer-Porsch, die als zuständige Abteilungsleiterin im BMAS an den Verhandlungen maßgeblich beteiligt war und uns heute dankenswerterweise Einschätzungen zum Bildungs- und Teilhabepaket aus Sicht des BMAS geben und diese zur Diskussion stellen wird.

Im Anschluss daran freue ich mich, dass uns Detlef Raphael, Geschäftsführer der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (Bundes-SGK), als Inputgeber und Diskutant zur Verfügung steht.

Den Vormittag schließen wir mit einem Erfahrungsbericht aus der kommunalen Praxis durch Herrn Sozialamtsleiter Dieter Maly aus Nürnberg.

Ihnen allen ein herzliches Willkommen!

Nach der Mittagspause ist geplant, dass wir intern als AWO über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets diskutieren und Erfahrungen und Sachstände miteinander austauschen. Im Vorgriff auf den Nachmittag gilt mein herzliches Dankeschön für die Bereitschaft zur Mitwirkung

Gerwin Stöcken, der als AWO-Präsidiumsmitglied einen Impuls zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der AWO geben wird. Weiterhin danke ich Heike Brünnich, Kirsten Hopster, Dieter Eckert, Dennis Peinze und Rainer Schwarz, für Inputs aus unterschiedlichen Handlungsfeldern der AWO. Sie sehen an diesem umfassenden Programm, wie viel wir uns für den heutigen begrenzten Zeitrahmen vorgenommen haben.

Abschließend werden Dieter Eckert und Johannes Wörn vom AWO Bundesverband den Versuch machen, den Tag mit einer Schlussbewertung Revue passieren zu lassen. Ich selbst werde leider nur bis Mittag teilnehmen können, weil ich um 18 Uhr an einer Diskussion zu dem Thema in Frankfurt teilnehmen muss.

Ich fasse an dieser Stelle die Leistungen kurz zusammen:

- Der bisherigen Regelung folgend gibt es pauschal 100 Euro jährlich für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, davon 70 Euro im ersten, 30 Euro im zweiten Schulhalbjahr.
- 10 Euro monatlich können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes für die Teilhabe an Sport-, Kultur- oder Freizeitaktivitäten abgerufen werden.
- Es gibt einen Zuschuss für die Mittagsverpflegung, die in der Schulkantine, im Hort oder in der Kindertageseinrichtung angeboten wird. Der Eigenanteil der Familien liegt bei einem Euro je Mittagessen.
- Tatsächlich anfallende Kosten für Tagesausflüge in Schule und Kita sollen übernommen werden. Die Kosten für mehrtätige Klassenfahrten werden – wie zuvor – in voller Höhe erstattet.
- Schülerinnen und Schüler, die das Lernziel nicht erreichen oder deren Versetzung gefährdet ist, sollen „Lernförderung“ bekommen. Übernommen werden Kosten, die sich an den ortsüblichen Preisen für Lernförderung orientieren.
- Die Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule werden entweder insgesamt übernommen oder es gibt, wenn die Karte auch für andere Fahrten genutzt wird,

einen Zuschuss. Voraussetzung ist, dass die Kosten der Beförderung nicht anderweitig übernommen werden und der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen für die Schülerbeförderung aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- Befristet für 3 Jahre bekommen Kommunen die Finanzierung zur Verfügung gestellt, um bundesweit bis zu 3.000 Fachkräfte in Schulen zur Verbesserung der Infrastruktur einzustellen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind seit 1. April 2011 wirksam und gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 unter der Voraussetzung, dass die leistungsberechtigten Familien die entsprechenden Anträge samt Belegen bei den zuständigen Stellen einreichen. Insgesamt hat das Bildungs- und Teilhabepaket unter Einrechnung der vom Bund übernommenen Kosten von 400 Millionen Euro, die die Kommunen befristet für 3 Jahre für Schulsozialarbeit oder Mahlzeiten für Hortkinder ausgeben können, ein Volumen von 1,6 Milliarden Euro pro Jahr.

Meine Damen und Herren, alle die wir hier zusammenkommen, kennen die Meldungen über die bisher erschreckend geringe Inanspruchnahme bzw. Beantragung der Bildungs- und Teilhabeleistungen, die vor den Osterferien zu einem Treffen zwischen Frau von der Leyen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände in Berlin geführt haben. Es ist sicherlich richtig, dass die Antragsfristen nun bis Ende Juni verlängert wurden. Der AWO Bundesverband fordert jedoch mehr. Und zwar, dass durch direkte und mehrsprachige Informationen an die Leistungsberechtigten die Inanspruchnahme der Leistungen erhöht werden kann.

Die Frage, inwiefern es zukünftig zu einem flächendeckenden Abruf der Leistungen kommen wird, ist aus meiner Sicht ganz entscheidend dafür, um das Bildungs- und Teilhabepaket unter dem Strich als einen richtigen Schritt bewerten zu können. Schließlich ist es nur bei einem flächendeckenden Abruf akzeptabel, dass Leistungen für Bildung und Teilhabe aus den bisherigen Kinderregelsätzen herausgerechnet und in das neue Bildungs- und Teilhabepaket integriert wurden.

Daneben gibt es weitere Probleme in der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets, deren

Lösung ebenfalls mit darüber entscheiden wird, ob letztlich eine positive Bewertung wird erfolgen können oder nicht:

- Vielerorts gibt es keine zentralen Anlaufstellen, die informieren, beraten und bei der Antragsstellung unterstützen. Wir halten das für einen großen Fehler, der in den Kommunen zu korrigieren ist. In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht auch wichtig, dass die Möglichkeit der Einstellung von insgesamt 3.000 Schulsozialarbeitern in den Kommunen tatsächlich genutzt wird.
- Die Ansprüche auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets sehen aus wie individuelle Rechtsansprüche, aber bei näherer Betrachtung geht es lediglich um Ansprüche auf vorhandene Angebote: Das gilt laut Gesetzesbegründung beim Schulmittagessen (eine Exklusion von hilfebedürftigen Kindern soll vermieden werden) genauso, wie bei den Teilhabeleistungen (ist kein Sportverein in der Nähe, entfällt der Anspruch auf 10 Euro).
- Die ersten Kommunen kündigen bereits an, die freiwilligen Leistungen an bedürftige Kinder und Jugendliche zu überprüfen bzw. kostenfreie in kostenpflichtige Angebote umzuwandeln.
- Es droht die Gefahr, dass Leistungen in der Praxis sehr restriktiv gewährt werden. Das gilt für die Lernförderung, die nur gewährt wird, wenn das wesentliche Lernziel – also regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe – dadurch erreichbar scheint. Und es gilt mit Blick auf die Tagesausflüge in Kita und Schulen: Hier drohen

durch völlig unzureichende Erstattungsbeiträge neue Möglichkeiten von vornherein gar nicht entstehen zu lassen.

- Der Verwaltungsaufwand beim Bildungs- und Teilhabepaket ist immens (20 % wenn man dem BMAS folgt) – und somit der Prozentsatz, der von diesem Sachleistungspaket nicht bei den Kindern ankommt, weder über eine flächendeckende Infrastruktur noch durch eine direkte Geldleistung. Auch unsere Einrichtungen und Dienste blicken mit Sorge auf die hohen bürokratischen Hürden und fordern möglichst unbürokratische, einfache und praxisnahe Abrechnungs- und Nachweisverfahren.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich hoffe, ich konnte mit meinen einführenden Worten zeigen, dass wir im Bildungs- und Teilhabepaket eine Chance zur Verbesserung der Bildung von Kindern und Jugendlichen sehen. Wir stehen zur Umsetzung bereit. Ob die Chance genutzt wird, wird von der zügigen, transparenten und stimmigen Klärung bestehender Unsicherheiten und Unklarheiten abhängen.

Nun gebe ich das Wort an die Moderatorinnen des heutigen Tages, Barbara König vom Zukunftsforum Familie und Anna Prentki vom AWO Bundesverband, denen ich ebenfalls sehr für die Unterstützung dieser Veranstaltung danke.

Ihnen und uns allen wünsche ich eine interessante Veranstaltung und gute Erkenntnisse!

Das Bildungs- und Teilhabepaket – neue Chancen für eine bessere Bildung junger Menschen

Dr. Elisabeth Neifer-Porsch, Leiterin der Abteilung II „Arbeitsmarktpolitik, Ausländerbeschäftigung, Arbeitslosenversicherung, Grundsicherung für Arbeitsuchende“ im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Das BMAS hat dieses Bildungspaket (Anmerkung: es handelt sich um eine 43 cm hohe und 31 auf 31 cm breite/tiefe Box) als Informationspaket geschnürt und es den Kommunen und Ländern zur Verfügung gestellt. Dieses Paket wird noch einmal, in Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen, überarbeitet.

In dem Paket enthalten ist ein stabiler Paketblock, den Sie auch als Sitzblock nutzen können. Ebenso befinden sich verschiedene Informationsmaterialien darin, die mit den entsprechenden Kommunen- oder Länderlogos versehen werden können, z. B. Plakate für das Bildungspaket, also für die Lernförderung, für das Teilhabepaket, sowie Flyer, diverse Broschüren, bis hin zu kleinen Notizblöckchen. Diese Materialien können Sie bei uns kostenfrei bestellen. Die erste Auflage ist gerade vergriffen, wir überarbeiten mit Ländern und Kommunen die zweite Auflage, die in Kürze kommen wird.

Obwohl im Zuge des Vermittlungsverfahrens viel über das Bildungspaket geredet worden ist, haben wir den Eindruck, dass man vor Ort nicht so recht wusste, was damit anzufangen ist. Das war eine große Überraschung für uns, aber auch für die Kommunen. Nachdem Bund, Länder und Kommunen lange gerungen haben, fragen wir uns jetzt: Ende gut, alles gut?

Auftakt für das Bildungspaket war das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 9. Februar 2010, im Zuge dessen die Neubemessung der Regelleistungen für Erwachsene und Kinder auf den Weg gebracht werden musste. Dieses Urteil war umso überraschender, als dass das Bundesverfassungsgericht insbesondere an die Ermittlung der Regelbedarfe für Kinder besondere Anforderungen gestellt hat. Es sollte nicht nur transparent und eigenständig hergeleitet werden, sondern das höchste Gericht hat ausdrücklich dafür geworben, bzw. dem Bund den Auftrag gegeben, der Sozialstaat habe nach Kräften, Kinder und Jugendliche zu befähigen, später ohne Inanspruchnahme von Fürsorgeleistungen auszukommen. Das Gericht hat natürlich zweifelsohne Recht: Was wir bei den Kindern und

Jugendlichen versäumen, können wir später bei der Integration von Erwachsenen ins Erwerbsleben kaum noch nachholen. Deswegen hat auch meine Ministerin (Ursula von der Leyen) dieses Urteil zu allererst als Chance begriffen, zielgenauer als bisher Kinder und Jugendliche zu fördern.

Die Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ist für Kinder und Jugendliche ein Schlüssel für die Chancengerechtigkeit. Vor diesem Hintergrund haben wir uns die Entscheidung, gehen wir nur in Geldleistung – also erhöhen die Regelsätze – oder versuchen wir über Sach- und Dienstleistungen sehr konkret bestimmte Elemente an die Kinder heranzubringen, nicht leicht gemacht. Schließlich ist die Entscheidung für die Ausgestaltung als Sach- und Dienstleistung gefallen. Denn die Erfahrung lehrte: Wird einfach die Geldleistung erhöht, kommt das Geld vielfach bei den Kindern nicht an. Wir haben den Rechtsanspruch der Kinder auf Bildung und Teilhabe so ausgestaltet, dass sich die Ansprüche eben als Sach- und Dienstleistung konkretisieren. Hätten wir einfach mehr Geld an die Familien ausgezahlt, wäre vieles versickert. Über die Inanspruchnahme dieser Sach- und Dienstleistung gelangt dann auch das Geld in die Hand der Träger und Institutionen, die diese Leistungen anbieten, und wir hoffen, dass auf diese Art und Weise auch mittelbar der Aufbau von Infrastruktur ein Stück weit unterstützt wird. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal klarstellen, dass das Bundesverfassungsgericht gegenüber den Kindern individuelle Rechtsansprüche formuliert hat. Das BMAS musste also einen individuellen Rechtsanspruch durchsetzen. Eine Trägerfinanzierung kam vor diesem Hintergrund nicht in Betracht, weil das dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht genügt hätte.

Zunächst hatten wir vor, das ist kein Geheimnis, diese Leistungen über die Bundesagentur für Arbeit, eine Trägerin der Grundsicherung, umzusetzen. Im Zuge des Vermittlungsverfahrens ist die Trägerschaft zu den Kommunen gewandert. Das ist auch in Ordnung so. Wir haben seit Ende März 2011 das Gesetz im Gesetzblatt stehen und nun liegt es an den Kommunen, die Umsetzung auf den Weg zu bringen. Das Leistungsspektrum beinhaltet:

- Rechtsanspruch auf Erstattung von Tagesausflügen in den KITAS und Schulen

- Mittagessen in Horts und Schulen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- Lernförderung
- 10-Euro-Monatspaket für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in Vereinen und Freizeitaktivitäten

Lernmaterialien und Beförderungskosten können weiterhin mit übernommen werden, so dass das Bildungspaket insgesamt, neben den Kindern mit SGB II-Anspruch, auch die Wohngeld- und die Kinderzuschlagsberechtigten Kinder erreicht. Insgesamt 2,5 Millionen Kinder wollen wir mit den Leistungen erreichen.

Trotz des geringen Abrufs der Bildungsleistungen sind wir der Meinung, dass der eingeschlagene Weg richtig ist. Die geringe Inanspruchnahme beruht sicherlich zunächst einmal darauf, dass es sich um eine neue Leistung handelt, die bisher in der Fläche so nicht bekannt war, und natürlich auf der geringen Vorlaufzeit, mit der dieses Paket in der Fläche umgesetzt werden kann. Nach knapp einem Monat stellen wir allerdings fest, dass die Kommunen dabei sehr unterschiedlich intensiv gearbeitet haben. Es gibt Kommunen, in denen Anträge der Berechtigten im Null-Komma-Bereich gestellt worden sind. Und es gibt Kommunen, die sich mit deutlich über 20 % der Antragsberechtigten bereits auf einem guten Weg befinden. Hier gibt es also eine Spanne, die zu hinterfragen ist. Wir nehmen an – ich sag das an dieser Stelle ganz bewusst –, dass einige Kommunen sehr zurückhaltend sind, dieses Geld in Form von Antragsbewilligungen und Leistungsgewährung auszugeben, weil sie damit zunächst einmal etwas anderes vorhaben – zumindest in diesem Jahr. Ab dem nächsten Jahr müssen die Ausgaben, die für Bildung und Teilhabe geleistet werden, nachgewiesen werden. Nur dann kann eine Spitzabrechnung gegenüber dem Bund eingefordert werden. In diesem Jahr wird das Geld aber rückwirkend pauschal vom Bund über die Kosten der Unterkunft (KdU) gewährt. Da liegt der Verdacht nahe, dass die eine oder andere Kommune das Geld nicht zweckentsprechend verwendet. Ich will das nicht pauschal behaupten, das ist sicherlich auch nicht der Fall, aber wir haben Hinweise auf die eine oder andere Entwicklung an dieser Stelle, die nachdenklich stimmt. Auch deswegen sind wir so intensiv dabei, das Paket gemeinsam

mit Kommunen und den Ländern jetzt in der Fläche gangbar zu machen.

Wir haben allerdings noch zwei Probleme, zwei organisatorisch-institutionelle Probleme: Zum einen müssen die zuständigen Stellen für die Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten Kinder benannt werden. Bisher nehmen die Familienkassen nur die Anträge entgegen. Die meisten Länder sind soweit. Zwei Länder hinken noch ein bisschen hinterher, aber ich hoffe, dass das im Laufe des Monats Mai 2011 erledigt sein wird, so dass auch dort die Anträge nicht nur gestellt werden, sondern auch abgewickelt werden können. Zum anderen stellt sich die Frage, die noch organisationspolitisch im Raum steht, ob die Leistungen weiterhin im Jobcenter beantragt werden sollen, oder, was die ein oder andere Kommune möchte, ob sie zusammen mit Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigte Kinder in einer zentralen anderen Stelle zusammengeführt werden sollen, so dass für dieses Paket in den Kommunen eine Antragsstelle zur Verfügung steht, in der sowohl die Kindergeldzuschlags-Berechtigten als auch die Kinder mit SGB II-Anspruch ihre Anträge stellen. Es wird von Kommune zu Kommune unterschiedlich sein. Wir haben nichts dagegen, dass das unterschiedlich ist, nur, es muss natürlich gewährleistet sein, dass die entsprechenden Abrechnungsschritte und Bewilligungsbescheide so gestaltet sind, dass anschließend auch vernünftig abgerechnet werden kann. Denn der Bund finanziert und er finanziert natürlich nur das, was tatsächlich auch ausgegeben worden ist. An dieser Stelle sind wir aber auf gutem Wege. Ich hoffe, dass wir im Mai die Frage nach den organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen soweit geklärt haben, dass die entsprechenden Umsetzungsschritte in der Fläche gemacht werden können.

Das BMAS hat also nicht nur dieses Informationspaket geschnürt, das in der Fläche verwendet werden kann. Wir werden auch die Kommunen und die Länder bei den weiteren Umsetzungsschritten weiterhin unterstützen und beraten. Darüber hinaus haben wir eine Wirkungsforschung in Auftrag gegeben, um feststellen zu lassen, in wie weit die Leistungen umgesetzt werden können und wo es möglicherweise Defizite gibt, warum es sie gibt und ob und wie dieses Bildungspaket die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern verbessern wird. Das sind mittelfristige Planungen,

die nicht von Heute auf Morgen Ergebnisse zeigen, aber es ist richtig und wichtig, dass wir uns darüber Rechenschaft ablegen, was wir hier gemacht haben: War das richtig, was wir gemacht haben oder besteht mitten in der mittleren Frist Veränderungsbedarf?

Es wurde schon darauf hingewiesen, dass die Antragsfrist für die rückwirkende Antragsstellung ein bisschen knapp bemessen war. Wir werden diese Frist bis Ende Juni verlängern. Bis Ende Juni können dann Anträge für Leistungen rückwirkend gestellt werden, die bis zum Monat Mai in Anspruch genommen worden sind. Wir hoffen damit, dieses Problem, das möglicherweise Leistungsansprüche wegen Verstreichen der Antragsfrist nicht gestellt werden können, ein wenig aufzufangen. Das Gesetzgebungsverfahren ist bereits angeschoben. Wir werden einen Änderungsantrag zum Bundesversorgungsgesetz einbringen, das hoffentlich im Mai noch den Bundesrat passieren wird, so dass wir dann zum 1. Juni auch damit im Gesetzblatt stehen werden und diese Frist in sofern verlängert haben.

Das sind aus Sicht des BMAS die wichtigsten Punkte. Zum Schluss noch zwei Bemerkungen:

Die Kommunen haben 400 Millionen Euro, neben der Erstattung der Leistungen für das Bildungspaket als solches, extra bekommen. Diese 400 Millionen Euro möchten die einen für Schulsozialarbeiter verwenden, andere möchten sie für den Ausbau ihrer Mittagsverpflegung benutzen und wieder andere möchten sie für etwas anderes ausgeben. Diese 400 Millionen Euro sind bewusst auf Wunsch der Länder – ich sage das ganz deutlich – ungebunden gegeben worden – nicht nur für

Schulsozialarbeiter. Das war zwischen den Ländern nicht konsensfähig. Aber dieses Geld kann natürlich sowohl für Schulsozialarbeiter in den Kommunen, als auch für die Verbesserung der Infrastruktur in den Kommunen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets genutzt werden. Ich glaube, es liegt im Interesse aller, dass das auch ein Stück weit passiert. Der Bund gibt dieses ungebundene Geld aber mit dem Ziel, an dieser Stelle etwas zu bewirken. Diese zusätzlichen 400 Millionen Euro sind auf drei Jahre befristet und entfallen dann. Danach wird nur noch das Bildungs- und Teilhabepaket erstattet. Das sind aber auch dann immerhin noch über eine Milliarde Euro (1,2 Milliarden), die jährlich vom Bund als Leistungserstattung über die erhöhten Kosten der Unterkunftsbeteiligung an die Kommunen weitergereicht werden.

Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang vielleicht auch, dass der Bund nicht nur die Finanzierung dieses Bildungs- und Teilhabepakets komplett übernommen hat, sondern die Kommunen auch schrittweise von der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entlasten wird. Das sind weitere 4,5 Milliarden Euro in der Endphase, so dass also die Kommunen an dieser Stelle doch einen deutlich höheren Handlungsspielraum bekommen werden und mit Blick auf die Aufgabenwahrnehmung sicherlich erheblich besser bestellt sind als vor diesem Kompromiss. Der Bund kann also mit Fug und Recht die Erwartung haben, dass die Kommunen dieses Bildungs- und Teilhabepaket in Zusammenarbeit mit den Ländern vernünftig umsetzen werden. Das ist jedenfalls unser Wunsch und wir werden alles tun, um Länder und Kommunen bei der Umsetzung zu unterstützen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket als Teil aus einer Hand

Detlef Raphael, Geschäftsführer der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Bundes-SGK

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Einladung. Ich muss sagen, es waren zehn anstrengende Wochen, aber am Ende war es doch geschafft: im Februar 2011 stimmten Bundestag und Bundesrat dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses zur Neuregelung des SGB II zu.

Ich will noch einmal ganz kurz die Ausgangslage, die Frau Neifer-Porsch genannt hatte, in Erinnerung rufen: das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Februar 2010, in dessen Rahmen sich das BMAS und wir im Vermittlungsverfahren uns hinterher bewegen konnten. Das BMAS, genauso wie wir, hätte vielleicht etwas anderes als das Bundesverfassungsgericht umgesetzt. Das bitte ich, bei Dingen, die jetzt kritisch gesehen werden, im Hinterkopf zu behalten. Und einen zweiten Aspekt möchte ich an dieser Stelle auch noch benennen: Was war denn Anfang 2010? Wir befanden uns wieder in einem Vermittlungsverfahren, in dem es um die Organisationsform ging, wie die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu regeln ist. Das glaubten wir schon 2004/2005 gemacht zu haben. 2010 lautete die schwierige Frage: Können wir Arbeitsgemeinschaften aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2007 in der bestehenden Form weiterführen? Im Frühjahr 2010 hatte sich dann geklärt, dass es eine Ausweitung der Optionskommunen und – insbesondere – die Weiterführung der Arbeitsgemeinschaft in gemeinsamen Einrichtungen geben wird. Ich sage das deshalb, weil in diesem Zusammenhang etwas geregelt worden ist, was manche jetzt irritiert und auch bei uns im Vermittlungsverfahren zu Irritationen geführt hat. Ich spreche von den Leistungen, die bisher die Kommunen erbringen mussten und die im §16a SGB II (Kommunale Eingliederungsleistungen) geregelt sind, seit 1. Januar 2010 Teil der Jobcenter geworden sind. Das heißt wir mussten uns jetzt im Vermittlungsverfahren auf eine neue Rechtslage ab 1. Januar 2011 einstellen, an die wir uns gegenseitig immer wieder erinnern mussten. Auch deshalb, weil erstmals alle Leistungen des § 28 SGB II im Jobcenter resultieren und dann auf die Kommunen übertragen werden können.

Der Hintergrund ist also ein individueller Rechtsanspruch auf diese Leistungen. So schön es gewesen wäre, wenn der Bund gesagt hätte, wir geben Geld pauschal an Länder und Kommunen, was im Zusammenhang mit der Gemeindefinanzkommission durchaus denkbar gewesen wäre, um damit Infrastruktur aufzubauen – doch das geht eben nicht.

Wir haben Ende Dezember 2010 mit diesem Vermittlungsverfahren zum Bildungs- und Teilhabepaket angefangen und waren uns relativ rasch einig, das hatte Frau Neifer-Porsch auch dargelegt, keine Geldleistung, sondern Sach- und Dienstleistung zu vergeben. Auf der A-Seite gab es den Wunsch, über die Verbesserung der Infrastrukturleistungen nach zu verhandeln – losgelöst von den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Wir wollen oder wollten gerne, dass die Leistungen grundsätzlich in kommunale Verantwortung kommen, um auf all das was in Nürnberg bis hin nach Lübeck und in anderen Städten, was von Chipkarte in Stuttgart bis zum Familienpass oder stadtbezogenen Pässen schon längst da war, aufsetzen zu können.

Hinzu kommt noch eine zweite Baustelle: die Gemeindefinanzierung und Gemeindefinanzkommission.

Seit März letzten Jahres gibt es auch eine Gemeindefinanzkommission. Die hatte allerdings nicht das ernsthafte Ziel, die Finanzsituation der Kommunen zu verbessern, sondern sollte eigentlich das umsetzen, was im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP vereinbart worden war; nämlich einen Ersatz für die Gewerbesteuer zu finden. Wir waren froh, als es im Zusammenhang mit dem Unternehmenssteuergesetz 2008 eine weitere Entwicklung der Gewerbesteuer gab und wir glaubten alle, dass wir nun ein paar Jahre Ruhe haben werden. Doch dann kam der Regierungswechsel.

In dieser Gemeindefinanzkommission sind alle möglichen Modelle für den Ersatz der Gewerbesteuer gerechnet und untersucht worden. Das Ergebnis war aber nie positiv, das heißt, ein Systemwechsel wäre schwierig geworden. Daraufhin gab es am 3. November 2010 ein Gespräch von Bundesfinanzminister Schäuble mit den kommunalen Spitzenverbänden, in dem er den kommunalen Spitzenverbänden das Angebot machte,

sie von den Sozialabgaben erheblich zu entlasten. Das heißt: der Bund übernimmt die Grundsicherung im Alter und die Kommunen stimmen zu, dass es an zwei Stellen Veränderungen in der Gemeindefinanzierung gibt: ein Zuschlagsrecht bei der Einkommenssteuer und eine Veränderung bei der Gewerbesteuer. Das war das Angebot vom 3. November und ein kleiner Einstieg in eine Veränderung.

Anfang 2011 gab es im Rahmen der Verhandlungen im Vermittlungsverfahren dann das Angebot des Bundesfinanzministers, gemeinsam mit der Bundesarbeits- und Sozialministerin, dass der Bund die Grundsicherung im Alter übernimmt. Dieses Angebot war an Bedingungen geknüpft, die ich vorhin genannt habe, durch die ein Teil des Bildungs- und Teilhabepakets finanziert wird. Das wollten wir so aber auf keinen Fall. Am Ende haben wir erreicht, dass die Grundsicherung im Alter in Stufen 2012, 2013, 2014 vom Bund übernommen wird – und dann vollständig! Das ist ein riesiger Erfolg für die kommunale Familie, denn eine Grundsicherung im Alter ist die am stärksten dynamisch steigende Ausgabe der Kommunen, wie auch die Kanzlerin auf der Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in diesem Jahr darlegte. Bei näherer Betrachtung ist das am Ende für Großstädte wie Nürnberg, Mannheim oder Dortmund eine Summe von 40–50 Millionen Euro im Jahr.

Es ist uns gelungen, dass das Bildungs- und Teilhabepaket an sich gut ausfinanziert ist und es gleichzeitig noch eine qualifizierte Revisionsklausel gibt, die sicherstellt, dass die Kommunen die Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket zeitnah erstattet bekommen. Ich betone das deshalb, damit nicht der Eindruck entsteht, dass einige Kommunen, die das bisher freiwillig gemacht haben, ihre Anstrengungen jetzt zurückfahren, um sich mit dem Geld des Bundes zu konsolidieren. Wir hatten im letzten Jahr ein Finanzierungsdefizit von über 7 Milliarden Euro – das höchste seit Gründung der Bundesrepublik. Am Ende wird es sicherlich Kommunen geben, die diese bisher freiwilligen Leistungen ersetzen müssen, um überhaupt einen Schritt in die Haushaltskonsolidierung gehen zu können. Die nehmen dafür das Geld des Bundes in die Hand. Das ist leider so. Aber es wird auch Kommunen geben, die diesen Weg gar nicht gehen müssen, einfach, weil es ihnen finanziell gut geht. Die werden die Bundes-

mittel nutzen, um damit und mit ihren eigenen Mitteln die jeweiligen Programme aufzuwerten. Ich mache deshalb diesen Einschub, um zu vermeiden, dass der Eindruck aufkommt, manche Kommunen würden böse handeln, denn es geht ja nicht nur um den Vollzug von Bildung und Teilhabe oder SGB II.

Wo gibt es Probleme bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets aus Sicht der Kommunen?

1. Erst durch Bundesrat- und Bundestagsbeschluss vom 28. Februar 2010 war endgültig klar, dass die Übertragung auf die Kommunen auch tatsächlich stattfindet, und mit welchen finanziellen Möglichkeiten. Ab dem Zeitpunkt kenne ich keinen, weder das BMAS, noch die Länder, noch die kommunalen Spitzenverbände, die nicht alles daran gesetzt hätten, das, was in ihrem Regelungsbereich möglich ist, zu tun. Jetzt tritt allerdings das zutage, was es überall gibt. Es zeigt sich, wo es noch nicht funktioniert. Wo es super funktioniert, zeigt sich aber nicht. Es gibt Kommunen, die muss man zum Jagen treiben und es gibt welche, die gerne die anderen noch treiben würden. Das ist kommunale Selbstverwaltung. Da kann auch ein kommunaler Spitzenverband, außer durch Information und andere Sachen, nur begrenzt helfen.
2. Es stellt sich für die Kommunen die Frage, wie eng das Gesetz ausgelegt werden muss und wie viel Freiheit enthalten ist? Ein Beispiel: Reicht die Liste, die beim Sportverein ausliegt, in die ich mich als Leistungsberechtigter, bzw. meine Kinder als Leistungsberechtigte, eintrage, und dann rechnet der Sportverein pauschal mit der Kommune ab oder reicht es nicht? Dazu gibt es unterschiedliche Sichtweisen innerhalb der kommunalen Familie, zwischen den Ländern und auch in Teilen des BMAS – ich sage bewusst in Teilen. Es gibt unterschiedliche Sichtweisen, wie eng etwas geregelt werden muss oder nicht. Derzeit wird in Gesprächen nach einer Lösung gesucht.
3. Wie pauschal darf abgerechnet werden, so dass sich das BMAS bei der Abrechnung nicht über den Tisch gezogen fühlt? Das ist eine schwierige Frage. Ich habe volles Verständnis dafür, dass das BMAS wissen will, wo das Geld bleibt.

Umgekehrt sagen die kommunale Familie und die Trägerlandschaft: Gebt uns einfach das Geld, wir wissen schon, was wir damit machen können. Irgendwo dazwischen muss die Wahrheit liegen. Auch dazu werden jetzt Gespräche geführt, und ich glaube, dass man sich auf einem vernünftigen Weg trifft.

4. Hinzukommt aber die Besonderheit des deutschen Föderalismus. Es gibt die Länder. Das ist in sofern ein Problem, als dass sie nicht immer die Wahrer kommunaler Interessen sind, obwohl sie das eigentlich sein sollten. Die Länder verfolgen zum Teil auch Eigeninteressen, was sich nicht nur am Thema 400 Millionen Euro und auch am Thema Lernförderung festmacht. Weder die BA, wenn der Weg gegangen wäre, noch die Kommunen sind in der Lage, zu beurteilen, ob eine Lernförderung erforderlich ist oder nicht. Also bleibt eigentlich nichts anderes übrig, als von der Schule eine Bescheinigung anzufordern, die eine Lernförderung für eine Schülerin oder einen Schüler empfiehlt.
5. Was passiert mit den 400 Millionen Euro? Eines ist zumindest klar: Die Kinder, die zum Kreis der Berechtigten gehören, brauchen Hilfe. Die besorgen Sozialarbeiter. Ich finde diese Lö-

sung gut. Was ich nicht gut finde ist die Meinung einiger Länder, sich mithilfe des Geldes gesundzustoßen. Das sage ich ganz offen. Es gibt bestimmte Interessenlagen, wie mit dem Geld verfahren werden soll. Einige Bundesländer wollen das zwingend im Regelungskreis des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) geregelt wissen, andere wollen das nicht. Aus kommunaler Sicht, und wahrscheinlich auch aus Sicht der Länder, haben wir ein Interesse daran den getroffenen Kompromiss in Hinblick auf die Finanzierung von Schulsozialarbeit und das Mittagessen im Hort, durch die 400 Millionen Euro vom Bund über 2013 hinaus verlängert zu kriegen. Das ist der Anspruch für die Zukunft.

Ich will mit einem Hinweis abschließen. Ich glaube, mit Blick auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil, dass wir jetzt alle miteinander – Bund, Länder und Kommunen – austarieren müssen, wo der zwingende rechtliche Rahmen noch einzuhalten ist und wo er überschritten werden kann, um dann zu klären, wie flexibel wir uns in diesem Rahmen bewegen können. Ich glaube nicht, dass weder das BMAS noch die Länder Probleme damit hätten, wenn er in bestimmten Bereichen etwas flexibel ausgelegt werden würde, ohne dass er gleich in Frage gestellt wird.

Erste Erfahrungen aus der kommunalen Praxis

Dieter Maly, Leiter des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt der Stadt Nürnberg

Ich wurde eingeladen, um erste Erfahrungen aus der kommunalen Praxis in die Veranstaltung einzubringen. Vielen Dank für die Einladung. Sie fragen sich vielleicht, wieso nicht der Geschäftsführer des Jobcenters aus Nürnberg kommt, sondern der Sozialamtsleiter. Ganz einfach deshalb, weil die Aufgabe, das Bildungs- und Teilhabepaket zu verteilen, in Nürnberg komplett vom Sozialamt wahrgenommen wird. Das ist ein Modell, das bundesweit sicherlich eher die Ausnahme darstellt. Wir machen alle Leistungen, die gesamte Bearbeitung, komplett durch die Kommune, eben durch mein Amt, das Sozialamt. Es ist mir klar, dass wir in Nürnberg im Augenblick eine Lösung vollziehen, die sich vermutlich komplett im rechts- und regelungsfreien Raum befindet. Ob wir es so durchhalten wissen wir auch noch gar nicht, oder ob letzten Endes Regelungen kommen, die uns zwingen, dieses Modell noch einmal zu verändern.

Ich möchte es Ihnen trotzdem kurz vorstellen. In den meisten Städten und Landkreisen finden sich die geteilten Lösungen, wo die Kinder mit SGB II-Anspruch im Jobcenter ihre Leistung beantragen und alle anderen Kinder sich an die Kommune wenden müssen. Die Funktionen Beantragung, Gewährung der Leistungen, Erbringung der Leistung, Abrechnung, Steuerung und Qualitätssicherung, müssen überall vorhanden sein und in Nürnberg haben wir versucht, sie in einer Hand zusammen zu führen. Von daher sind wir durchaus ein Beispiel dafür, wie das Paket vor Ort übergebracht wird. Wie wir das machen, möchte ich Ihnen im ersten Teil meines Vortrags ganz kurz schildern. Im zweiten Teil geht es mir um die Anknüpfungspunkte zur AWO als Leistungserbringerin. Wo sind diese Anknüpfungspunkte, was wünschen wir uns als Städte oder als Jobcenter, die mit dem Bildungs- und Teilhabepaket arbeiten, von der AWO, wenn sie als Leistungserbringerin auftritt.

Zunächst nenne ich stichwortartig die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets am Beispiel der Stadt Nürnberg.

Seit 1. April ist das Gesetz umzusetzen und seit 1. April haben wir bei uns in Nürnberg das Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe geöffnet. Da

bin ich schon ein bisschen stolz drauf. Wir haben seit diesem Tag früh um halb 9 Anträge entgegen genommen. Wir hatten fertige Antragsformulare und haben auch eigene entwickelt, obwohl wir das vielleicht überhaupt nicht dürfen. Wir haben seit dem 1. April ein Informationsblatt für die Bürgerinnen und Bürger über Jobcenter, Wohnungsamt und Kindergeldkasse verteilt, das auch seit dem 1. April im Internet herunter geladen werden kann unter www.soziales.nuernberg.de

Welche Eckpunkte sehen wir in Nürnberg für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets?

1. Wir wollen die Umsetzung in Absprache mit dem Jobcenter. Der gesamte Prozess von der Antragstellung bis zur Abrechnung soll bei uns in einer Hand bleiben. Und diese Hand ist in unserem Fall das Sozialamt. (Denkbar ist natürlich genauso das Jugendamt als die verantwortliche Stelle in der Stadt. Denn es geht ja um das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche.) Wir sehen darin den Vorteil, dass wir eine Anlaufstelle für alle Leistungsberechtigten haben. Kinder mit SGB II-Anspruch, Kinder mit Wohngeld- oder Kinderzuschlagsberechtigung müssen in unsere Anlaufstelle. Nürnberg liegt mit einer halben Million Einwohner gerade in der Größenordnung, in der noch eine zentrale Anlaufstelle genügt, zumal sie wirklich ganz zentral in der Stadtmitte angesiedelt ist. Wir haben eine Sachbearbeitung und keine zwei Sachbearbeitungen im Jobcenter und in der Kommune. Wir wollen das Ganze so einfach, so niedrigschwellig und so unbürokratisch wie möglich gestalten, wobei ich an dieses letzte Wort ganz bewusst noch große Fragezeichen hänge, denn ob wir das schaffen, ob wir das letztlich so umsetzen können, wissen wir noch nicht so genau.
2. Wir haben eine eigene Einrichtung geschaffen, das Dienstleistungszentrum Bildung und Teilhabe. Uns ist ganz wichtig zu betonen, dass das keine neue Leistungsverwaltung sein soll. Wir steigen hier nicht, wie beim Sozialamt oder im Jobcenter üblich, in die Leistungsverwaltung ein, fragen im Einzelfall nach, legen Akten an usw. Das soll nicht passieren.
3. Wir haben die Leistung für alle Leistungsberechtigten komplett an den „Nürnberg Pass“ gebunden. In Nürnberg gibt es schon seit

vielen Jahren den so genannten „Nürnberg Pass“, der Vergünstigungen für Leistungsempfänger ermöglicht. Es wurden bisher, seit 3 Jahren zumindest, das Mittagessen in den Kindertagesstätten und den Ganztagschulen oder auch die Mittagsbetreuung in den Schulen für „Nürnberg Pass“-Kinder bezuschusst, um einmal die wichtigsten Beispiele zu nennen. Diese Leistung war auch nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets an den „Nürnberg Pass“ gebunden. Das hat zwei wichtige Gründe. Erstens wollten wir nicht, dass sich die neuen Leistungen als Konkurrenzsystem zum „Nürnberg Pass“ entwickeln und der „Nürnberg Pass“ damit für die Kinder und Jugendlichen verschwinden würde. Also haben wir die beiden Systeme miteinander verbunden. Zweitens haben wir bereits Erfahrungen bei der Akquise von Leistungen für Vergünstigungen für die „Nürnberg Pass“-Kinder. Im letzten Jahr gewährten 30 Sportvereine in Nürnberg freiwillig Ermäßigungen auf den Vereinsbeitrag für die „Nürnberg Pass“-Kinder.

4. Wir werden die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nach einem Gutscheilverfahren ausreichen. Das heißt, dass die Antragsteller, die Kinder, die Jugendlichen, ihre Eltern, die in unser Dienstleistungszentrum kommen, den „Nürnberg Pass“ und einen Gutscheinbogen bekommen. Es gibt Gutscheine für alle Leistungen, wo das möglich ist. Es gibt Gutscheine für das Mittagessen, für die eintägige Fahrt in der Kindertagesstätte oder der Schulklasse, es gibt Gutscheine für die mehrtägigen Fahrten und es gibt Gutscheine für die 10-Euro-Teilhabepakete. Für jeden, der kommt und seinen Leistungsbescheid vorlegt, gibt es den „Nürnberg Pass“ und das Gutscheinpaket. Es wird vor Ort in wenigen Minuten ausgedruckt. Einzelanträge gibt es bei den Lernförderleistungen und bei der Schülerbeförderung – soweit die in Bayern überhaupt eine Rolle spielen, weil wir eine relativ weit gehende, vom Land bezahlte Schulwegkosten-Freiheit in Bayern haben. Das Schülerpaket gibt es automatisch als Geldleistung.
5. Die Leistungen und die Abläufe in unserem Dienstleistungszentrum sollen so unbürokratisch wie möglich sein. Das heißt, man kommt mit einem Antragsvordruck, der vielleicht schon zu Hause ausgefüllt wurde

(www.soziales.nuernberg.de) und legt den Bescheid vor. Nur aufgrund dieser Tatsachen gibt es dann den „Nürnberg Pass“ und die Gutscheine. Wir legen keine Akte an. Wir wollen nach Möglichkeit keine zusätzlichen Belege. Die Abrechnung der Gutscheine ist dann allerdings ein Massengeschäft. Das ist uns schon klar. Im Jahr kommen einige Hunderttausend Gutscheine auf unser Dienstleistungszentrum zu, die einzeln mit den Leistungserbringern abgerechnet werden müssen und die wir aber natürlich auch brauchen, um die Leistung den Rechtskreisen zuzuordnen und letzten Endes gegenüber dem Bund nachzuweisen, was wurde wofür für wie viele Kinder ausgegeben. Da kommen wir sicher auch um Bürokratie nicht herum.

6. Das Dienstleistungszentrum hat nach unserer Vorstellung auch die Aufgabe, Leistungen, Inhalte und Abläufe zu steuern. Beim Essen, bei den ein- und mehrtägigen Fahrten geht es eher um administrative Steuerung: wie kommt man an die Leistung, wie wird sie abgerechnet? Hier gibt es allerdings noch Tausend Fragen, was die Umsetzung betrifft. Zum Beispiel fehlt uns immer noch eine Definition, was denn das „gemeinschaftliche Essen“ in der Schule bedeutet? Ist es auch dann gegeben, wenn die Schüler abends zu Hause im Internet nachschauen, was es am nächsten Tag in der Mensa gibt und dann entscheiden, ob sie das buchen oder nicht. Mal geht dann ein Drittel, mal zwei Drittel der Klasse zum Essen. Ist das dann gemeinschaftliche Verpflegung oder ist es das nicht? Wir fragen unser Kultusministerium. Viel wichtiger sind jedoch die Steuerung und die Qualitätssicherung bei den Teilhabeleistungen und bei der Lernförderung. Da müssen wir uns im Dienstleistungszentrum auch mit fachlichen und inhaltlichen Fragen beschäftigen. Definitionen, wann ist Lernförderung nötig, müssen entweder selber entwickelt werden, wenn es vom Kultusministerium keine gibt. Wir haben inzwischen eine und halten uns auch dran. Es müssen die Leistungserbringer beraten und akquiriert werden: Was ist sinnvolle Teilhabe? Ist die Teilhabe auch beim privat-gewerblichen Taekwondo-Lehrer im Hinterhof möglich? Oder muss man bestimmte Kriterien ansetzen? Da diskutieren wir im Augenblick und entwickeln.

Wie war die Entwicklung seit dem 1. April? Wir versuchen seitdem, in unserem Dienstleistungszentrum die Leistung anhand dieser Eckpunkte zu erbringen. In Nürnberg liegen die Anträge von etwa 15 % der von uns geschätzten 22.000 leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen vor (Stand 09.05.2011). Nun hat die Bundesarbeits- und Sozialministerin zwei Wochen nach dem 1. April geschimpft, dass damals bundesweit erst 2 % aller Leistungsberechtigten den Antrag gestellt haben. Inzwischen liegen wir, denke ich, nicht nur in Nürnberg, über den 2 %. Ich habe eine Erklärung dafür, warum das so langsam geht. Der eine Punkt ist: überall, wo es schon bisher den Zuschuss zum Mittagessen gab, und das Mittagessen ist die wichtigste Leistung in diesem Paket, weil es täglich wirkt, gibt es eigentlich keine Notwendigkeit für die Eltern, etwas zu tun. Wir haben in Nürnberg, ohne dass es eines neuen Antrags bedurfte, einfach von der alten in die neue Leistung übergeführt. Die alte Leistung war etwas anders aufgezogen: wir haben einen Festbetrag bezuschusst, so dass der Eigenanteil nicht genau bei einem Euro lag, sondern bei manchen darüber, bei manchen darunter, je nach dem Preis des Mittagessens. Jetzt gibt es die Bezuschussung bis auf den Selbstbehalt von einem Euro, es wird sich also für die Eltern ein kleiner Betrag ändern, aber ansonsten kriegen sie diese Leistung ohne tätig zu werden. Das ist sicher ein Grund dafür, warum in den ersten Tagen und Wochen nicht der große Run eingesetzt hat. Die Klassenfahrt und die Lernförderung werden die Eltern dann beantragen, wenn der Anlass da ist. Also, wenn der Lehrer kommt und sagt, jetzt muss ich bitte 150 Euro für das Schullandheim einsammeln. Oder, wenn er die Bescheinigung für den kleinen Paul ausstellt, der jetzt Lernförderung braucht, um das Klassenziel zu erreichen. Dann werden die Eltern kommen, werden sich erkundigen, wo kann ich denn diese Leistung kriegen, werden kommen und die Leistung beantragen. So etwas beantrage ich doch nicht vorsorglich.

Für das Teilhabe-Paket, die 10 Euro im Monat, muss noch viel Informationsarbeit geleistet werden, denn für viele Eltern, für viele Familien ist es nicht richtig fassbar. Was ist das, wer kriegt das und was für Leistungen sind in diesem Teilhabepaket enthalten? Ich bin mir sicher, dass bis Sommer, spätestens bis nach den Sommerferien alle da gewesen sein werden, die einen Antrag stellen. Das liegt in unserem Fall daran, dass die „Nürnberg

Passé“ nur eine bestimmte Geltungsdauer haben und wenn die abläuft, kommt man wieder und beantragt automatisch die neue Leistung. Wir werden also spätestens im September in Nürnberg alle 22.000 Leistungsberechtigten oder einen bestimmten Anteil im Dienstleistungszentrum da gehabt haben. Dann wissen wir auch wie das Bildungs- und Teilhabepaket abgefragt wird, ob es wirklich flächendeckend abgefragt wird, was ja dann ein Qualitätskriterium ist, oder ob ein Teil der Eltern auf die Leistung verzichtet. Je nachdem kann man dann überlegen, ob man diesen Eltern nicht hinterhergehen sollte, denn man weiß nicht, ob das ein Ausdruck von Desinteresse ist, solche basalen Leistungen für das Kind nicht zu wollen.

Anknüpfungspunkte zur AWO

Sie sind Leistungserbringer in den Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt, da wird gegessen. Sie sind im Ganztagsbetrieb von Schulen tätig. Da wird gegessen. In beiden Einrichtungen gibt es die eintägige Fahrt, gibt es die mehrtägige Fahrt. Lernförderung selbstverständlich. Das AWO-Angebot der Schülerhilfe/der Schülerarbeit betreibt schon jetzt Lernförderung. Teilhabepaket sowieso. Das Spektrum im Teilhabepaket, das man vor Ort letzten Endes gestalten kann ist theoretisch riesig. Auf der Anbieterseite sehen wir in Nürnberg natürlich die Sportvereine und die Musikschulen, um bei den Beispielen der Ministerin zu bleiben, aber auch die Jugendverbände, aber auch unser Bildungszentrum, also die Stadteigene Volkshochschule, Jugendhäuser und die Schulen selbst. Wenn am Nachmittag strukturierte Angebote vorgehalten werden, wie z. B. der Schulchor, der öffentlich auftritt, aber einen Teilnehmerbetrag verlangt. Das kann eine Teilhabeleistung durch die Schule sein. Spannend ist übrigens, welche Teilhabeangebote sich für die Kleinen und ganz kleinen Kinder entwickeln werden. Auch die haben einen Anspruch darauf und es gibt in dem Bereich noch relativ wenig. Hier bekommen wir durch das Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt Entwicklungschancen in unserer sozialen Arbeit.

Wir wünschen uns als Kommune von der AWO als Leistungsanbieterin:

1. Standards für Teilhabeleistungen gemeinsam im Dialog entwickeln und nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden: unser Angebot

sieht so aus und das habt ihr jetzt als Teilhabeleistung zu akzeptieren und zu finanzieren.

2. Transparenz bei Inhalten, Kalkulation, Abrechnung und Abwicklung. Wir wollen dafür Ihr Ansprechpartner sein.
3. Keine Mitnahme-Effekte. Was Sie jetzt schon in Ihren einzelnen Untergliederungen, in den Kreisverbänden tun, das tun sie bitte weiter. Und für die 10 Euro, die es im Rahmen des Teilhabepakets zusätzlich gibt, tun sie bitte etwas Sinnvolles zusätzlich, wenn das irgendwie geht. Es sind Mitnahme-Effekte, in der Art und Weise, wie das Bildungs- und Teilhabepaket administriert wird, praktisch automatisch eingebaut. Wir haben allerdings die klare Ansage, dass wir dieses Geld für weitere freiwillige Leistungen oder für zusätzliche Zielgruppen für das Bildungs- und Teilhabepaket ausgeben werden. Kinder mit SGB VIII-Berechtigung – also Familien, die außer den Zuschuss für die Kindergartengebühren sonst keine Sozialleistungen bekommen, die knapp über dem Wohngeld liegen, knapp über dem SGB II-Satz –, diese Kinder sind ebenfalls „Nürnberg Pass“-berechtigt und für die werden wir das ersparte Geld beim Mittagessen dann als freiwillige Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets einsetzen. Und die gleiche Bitte geht eben an Sie. Wenn Sie zum Beispiel eine Spiel- und Lernstube betreiben, die durch einen Zuschuss finanziert ist, und in dieser Spiel- und Lernstube werden plötzlich die Hälfte aller Kinder mit 10 Euro oder mit den Kosten für die Lernförderung anders finanziert, dann wäre unsere herzliche Bitte, den ersparten Zuschuss letzten Endes für andere sinnvolle Leistungen für die Kinder einzusetzen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket kann insgesamt einen preistreibenden Effekt haben, denn die meisten Sportvereine, zumindest in Nürnberg, erheben keine 10 Euro Mitgliedsbeitrag für Kinder, die haben günstigere Mitgliedsbeiträge. Wir sind auf alle Sportvereine zugegangen, die schon jetzt im „Nürnberg Pass“ vertreten sind

und haben die Erwartungen formuliert, dass sie die Ermäßigungen, die sie bisher selber tragen, auch weiterhin selber tragen, also nicht ihre eigene Ermäßigung künftig einsparen und die 10 Euro mitnehmen, sondern das Geld zum Beispiel in Trikots und Fußballschuhe für die Kinder stecken. Das ist Verhandlungssache und dafür brauchen wir ein Dienstleistungszentrum, das auf die Qualität der Umsetzung achtet und das auf die Leistungserbringer zugeht und solche Dinge verhandelt.

Diskussionsbeitrag

Frau Neifer-Porsch, BMAS: Speziell zur Schülerbeförderung: Die Schülerbeförderungsregelung ist von Land zu Land ausgesprochen unterschiedlich. In der Regel gibt es bis zum Hauptschulabschluss, also bis zum 16. Lebensjahr, in jedem Land die freie Beförderung. Wir haben Probleme insbesondere in ländlichen Bereichen. Es gibt Länder, in denen bis zum Abitur oder zur weiterführenden Schule die Schülerbeförderungskosten nicht vollständig ersetzt werden. Im Regelsatz selbst, das ist richtig, gibt es einen Mobilitätskostenanteil. Wir mussten ja den Regelsatz komplett aus den Verbrauchsausgaben ermitteln. Der ist bei kleinen Kindern 3 Euro pro Monat, bei älteren Kindern 16 Euro, es können auch 15 Euro sein – jedenfalls in der Kategorie. Wenn das Land Bayern, wenn sich das hier abzeichnen sollte, sich zum Beispiel aus der Vollfinanzierung seiner Schülerbeförderung herauszieht, können wir das nicht verhindern. Dann müsste das SGB II einspringen und dann wäre der Eigenanteil fällig. Das Problem, dass sie bei den Vereinen haben, können Sie natürlich auch mit Blick auf die Länder haben. Es gibt aber auch Länder, die haben gar keine Schülerbeförderung im vollumfänglichen Sinne bis zum Abitur. Da muss das SGB II von vornherein einspringen und in dem Fall wird der Eigenanteil, der in dem Regelsatz enthalten ist, angerechnet. Sie haben insofern eine Vollfinanzierung, in dem sie den im Regelsatz enthaltenen Teil dann mit der ergänzenden Förderung bis zur vollen Monatskarte verrechnen. Es bleibt also komplett aus dem SGB II finanziert.

Teil 1 – Fachlicher Impuls

Zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der AWO

„AWO als Anwältin und Dienstleisterin in der Jugendhilfe und Sozialarbeit“ oder „Von der Forderung nach einer Kindergrundsicherung zur Mitverantwortung für eine verantwortbare Umsetzung des Teilhabepakets“

Gerwin Stöcken, Stadt Kiel, Mitglied des Präsidiums der AWO

Wir wollen weiter dafür kämpfen, dass jedes Kind unabhängig vom Einkommen seiner Eltern leben und teilhaben kann. Wir sind da noch lange nicht. Jetzt an dieser Stelle sich zu verweigern und zu sagen, wir gehen da nicht mehr mit und machen beim Bildungs- und Teilhabepaket nicht mit, wäre aus meiner Sicht mehr als falsch. Wir müssen jetzt sehen, wie wir das Beste aus dem machen, was wir vorgelegt bekommen haben, mit allen Ecken und Kanten. Wenn wir uns einmal die Klienten angucken, die betroffen sind, wird alles noch schwieriger, weil die mit dem bürokratischen Verfahren oft gar nicht zu recht kommen.

Anwältin zu sein, bürokratiearme Umsetzung zu gewährleisten und kluge Angebote zu unterbreiten, das sind die drei Themen, die die AWO besetzen muss. Wir wollen die Kindergrundsicherung, haben aber Sachleistungen bekommen. Diese Sachleistungen sind teilweise sehr schwierig zu händeln. Gar nicht einmal für die Behörden, sondern für diejenigen, die das am Ende umsetzen müssen. Sie wissen vielleicht, dass es ein Nebengesetz zum SGB II gibt – das Regelsatzbedarfsbemessungsgesetz –, in dem geregelt ist, dass der eine Euro für das Mittagessen, die häusliche Ersparnis, von den Kindern einzusetzen ist. Das heißt also, jedes Kind muss morgens einen Euro mitbringen, wenn es mittags in der Schule mitessen will. Ich kenne aber Kinder, da guckt Mama morgens ins Portemonnaie und sagt vielleicht: „Oh. Da sind noch 5 Euro drin und die brauch' ich für Zigaretten. Du kannst heut' keinen Euro mitkriegen.“ Solche Fälle sind nicht selten. Deswegen ist es richtig, nach wie vor an der Kindergrundsicherung festzuhalten. Aber bis dahin, müssen wir sehen, wie wir den Kindern einen Weg bahnen können.

Als Anwältin hat die AWO auch die Aufgabe diese Lebenslagen zu beschreiben. Sie hat zur Kenntnis zu nehmen, dass arme Eltern, arme Kinder haben, und dass diese Eltern auch nicht in der Lage sind, ihre Kinder so zu fördern, wie wir uns das vorstellen oder wie die Gesellschaft sich das vor-

stellt. Wir müssen diese Lebenslagen beschreiben und den Menschen, den Politikern, den Verantwortlichen auch in den Jugendhilfeausschüssen, versuchen zu vermitteln, wie diese Menschen leben. Wie funktioniert das? Wie ist es denn, wenn jemand morgens in sein Portemonnaie gucken und wirklich abwägen muss: Meine eigenen Bedürfnisse gegen die Bedürfnisse meines Kindes. Ist das Toastbrot am Nachmittag nicht auch noch gut und wird das Kind davon nicht auch satt werden? Das werden schwierige Beschreibungen sein, die wir als AWO leisten müssen – und zwar da leisten, wo diese Kinder jeden Tag gesehen werden, wo jeden Tag gesehen wird, wie diese Kinder leben, was sind die Probleme? Aus der ISS-AWO-Studie kennen wir das alles. Als AWO müssen wir die Konflikte verdeutlichen, denn es reicht nicht aus, den Vereinsbeitrag zu übernehmen. Fußballspielen geht nicht nur im Verein, man braucht auch Fußballschuhe und Equipment.

Wie schaffen wir es also, dass auch Andere mit einsteigen, und den Kindern helfen an dem Sport teilnehmen zu können? Ich glaube, wenn wir uns mit dem Bildungspaket beschäftigen, werden wir relativ schnell die Weiterentwicklungsbedarfe erkennen. Die AWO wird über die Liga der freien Wohlfahrtspflege, den Städtetag, den Deutschen Verein diese Weiterentwicklungsbedarfe benennen müssen, damit wir am Ende vielleicht doch in der Kindergrundsicherung ankommen können. Wohlgedacht, auch die Kindergrundsicherung ist schwierig. Mama hat das Geld fürs Kind zwar auf ihr Konto überwiesen bekommen, aber dann muss es auch noch so ausgegeben werden, wie Kinder es brauchen und das müssen die Eltern tun. Hier wird der Staat nicht ständig überwachen können.

Zwischenfrage: Ist die Verteilung von Gutscheinen eine sinnvolle Lösung?

Ich glaube nicht, dass alle Kinder einen Gutschein brauchen, aber viele brauchen ihn. Ich glaube, wir als AWO unterschätzen, wie viele Menschen so nah am Rande der Gesellschaft stehen, dass sie ihre Rechte nicht wahrnehmen und deswegen ihre Pflichten nicht erfüllen können. Sie verstehen

diese Dinge gar nicht und grenzen dadurch immer mehr Kinder aus. Wer einmal durch den ALDI-Markt geht und sieht, wie Eltern mit Kindern umgehen oder Sie sehen, was in den Kindergärten manchmal los ist, dann denkt man schon: dem ein oder anderen muss wahrscheinlich ein bisschen geholfen werden. Marie Juchacz hatte einmal gesagt: „das Heilbare sei zu heilen, das Unheilbare zu versorgen.“ Wir müssen also abwägen: wo können wir helfen, und welche Menschen brauchen ein Leben lang einen Coach? Wenn wir diese Fragen beantwortet haben dann müssen wir klären, wie das in der Umsetzung funktioniert? Wie viel Beratung brauchen wir? An welcher Stelle brauchen wir sie? Und wie viele Lotsen brauchen wir, die die Menschen an die Hand nehmen. Nur einen Gutschein auszuhändigen wird bei dem einen oder anderen nicht reichen.

Es muss kurze Wege geben. Wer die Arbeit im Jobcenter kennt, weiß wie viele Menschen nicht kommen, wenn sie eine Einladung erhalten – Vergessen. Weggepackt. Behördenschreiben in den Schuhkarton getan. Oder gedacht es ist eine Rechnung. Deswegen ist es uns in Kiel ganz wichtig, dass wir beim Bildungspaket sehr kurze Wege haben. Ein Antrag, eine Bewilligung und dann können die Kinder loslegen. Ich bin sehr unglücklich darüber, dass auch das Bildungs- und Teilhabepaket an die individuelle Leistungsberechtigung gebunden ist, denn die Kinder können ihren Anspruch ja gar nicht selber durchsetzen. Für viele Eltern wird der Antrag kein Problem sein, für einen nicht unerheblichen Teil der SGB II-Berechtigten ist es aber ein Problem. Sie kennen die Anträge des SGB II. Die sind so gestaltet, dass man sie auch mit einem Studium nicht versteht. Ebenso die Bewilligungsanträge. Deswegen ist uns in Kiel ganz wichtig – und dafür sollten wir uns in der AWO auch einsetzen – einfache Anträge ausarbeiten. Ganz einfache Leistungen können auch mit ganz einfachen Anträgen ganz einfach bewilligt werden. Wir haben eine EDV, in der alles hinterlegt ist. Man muss nur reingucken und einen Stempel auf den Antrag setzen. Auch die Abrechnungen sind einfach: Wie viele Kinder waren beim Kindergartenausflug mit? Welcher Lehrer geht mit welchen Kindern ins Weihnachtsmärchen? Wer hat seinen Zettel vorgelegt? Einfach eine Nummer aufschreiben, Preis dahinter setzen, abrechnen.

Die Frage ist nun: Wie schaffen wir es als AWO, neben der Schule als dem zentralen Ort für die Kinder,

da mitzugestalten? Wir haben Horte, die werden aber immer weniger nachgefragt sein. Wir haben Jugendarbeit, da wird sich auch alles verschieben. Wir haben weitere zur Verfügung stehende Ressourcen, wie die Schulkindbetreuung, aber die ist nicht da, wo sie eigentlich hingehört – in die Schule. Wir dürfen den Lebensort der Kinder nicht allein den Lehrern überlassen, sondern müssen mit der Jugendarbeit, mit dem Hort da hineingehen, auch wenn das eine Umgestaltung unseres bisherigen Angebots bedeutet. Am Ende eines Tages können wir für ein Kind nicht mehr viel ausrichten.

Deswegen scheint mir die Frage nach dem Lernförderangebot zentral zu sein. Ich weiß heute schon, dass die ganzen Franchise-Unternehmen, die Nachhilfeinstitute, in den Startlöchern stehen. Ich meine, dass eines im Moment versucht, sich in Wiesbaden eine Bewilligung geben zu lassen, um dann als Anbieter im ganzen Bundesgebiet tätig sein zu können. Das ist ein richtiger Markt. Wir werden uns sehr schnell überlegen müssen, wie wir Lernförderung anders als Nachhilfe gestalten können. Lernförderung muss als Bildungsförderung verstanden werden. Denn Kinder scheitern nicht an der Bruchrechnung oder der Physik, sondern an der Bildungsarmut in ihrer Familie. Ein kluges Angebot wäre also eine Zusammenarbeit mit Volkshochschulen, Jugendtreffs, Horterzieher/-innen, die viel Erfahrung haben. Ich empfehle hier sehr dringend sehr schnell die Erfahrung, die wir haben, zu nutzen, und etwas Neues zu entwickeln.

Freizeiten und Stadtranderholung können z. B. als geblockte Mittel aus dem 10-Euro-Monatspaket finanziert werden, nur für 120 Euro wird man kaum eine Freizeit organisiert bekommen. Hier müssen wir uns überlegen, wie wir das neu denken können. Nicht alle Kinder werden in Sportvereine gehen (wollen).

Die AWO hat viele Kleiderkammern. Aus denen können vielleicht Fußballschuhe, Trikots oder Sportgeräte verteilt werden. Vielleicht finden wir auch Sponsoren, die uns helfen, Kinder entsprechend auszustatten? Wir müssen die Talente der Kinder erkennen und fördern, indem wir Angebote schaffen. Es geht auch darum, unsere Erfahrungen für die sehr breite Bevölkerungsschicht zu erschließen. Wir brauchen keine Kleinstprojekte, sondern Angebote für die Masse.

Unterschiede in der Struktur der Arbeit

Wir haben mit dem SGB II und dem SGB VIII zwei sehr unterschiedliche Gesetze. Die Jugendhilfe arbeitet an anderen Themen, als das Jobcenter: Bildung und Betreuung, Kompensation von Defiziten, eine dem Wohl entsprechende Erziehung ... Wir haben hier sehr unterschiedliche Herangehensweisen und daher ist es mir wichtig, Folgendes mit auf den Weg zu geben: Wann immer sie in Ihren Jugendhilfeausschüssen sitzen, sorgen Sie mit dafür, dass wir eine Trennung von Beratung im Jobcenter und der Familienlotsenfunktion bekommen. Die Lebenssituation von Eltern im SGB II ist eben vollständig anders, als wir es aus der Jugendhilfe kennen: Sie ist zum einen durch die Belastung der Langzeitarbeitslosigkeit geprägt, die krank machen kann, zum anderen durch Elternarmut. Die Beratung der Jobcenter ist nicht auf Jugendhilfefragen ausgerichtet.

Der Sachverstand der Jugendhilfe ist gefragt:

- Wie planen wir denn eigentlich das Unterstützungsangebot?
- Reicht die Gesetzesgrundlage oder braucht es hier mehr Abstufungen?
- Wie ist es im Stadtteil X, wie ist es im Stadtteil Y?
- Was brauchen die Menschen vor Ort?

Die Aufgabe ist groß, das Jobcenter nicht zum Neben-Jugendamt werden zu lassen. Wir in Kiel werden versuchen, Bedarfsermittlung und Beratung als Koproduktion zu organisieren. Die Beratung und Hinführungsverantwortung bleibt natürlich beim Jobcenter. Die dortigen Kollegen müssen angeleitet werden. Immer dann, wenn sie merken, dass die Eltern das nicht annehmen können, dann wollen wir dafür sorgen, dass es eine bedarfsorientierte Überleitung an die Fachdienste der Stadt und der freien Träger, die Schulen, die Vereine und Verbände gibt. Wo immer diese Kinder gut aufgehoben sind, sollen sie auch übergeleitet werden. Das ist eine große Herausforderung, weil es hier um Zuständigkeiten geht. In Schleswig-Holstein übernimmt bisher nur die Landeshauptstadt Kiel die Lotsenfunktion für Eltern und Kinder zu den Angeboten. Dazu binden wir die Verantwortlichen aus den Verbänden mit

ein. Wir möchten gern, dass der Lehrer oder Klassenlehrer genauso wie die Gruppenerzieherin, der Mitarbeiter im Jugendtreff, der Trainer – allesamt – mithelfen, damit die Kinder bei den Angeboten ankommen. Das betrifft v. a. die Eltern, die gar keine Vorstellung davon haben, was ihre Kinder brauchen. Bisher haben wir 2.700 Anträge bewilligt. Damit liegen wir bundesweit mit an der Spitze. In andern Kommunen scheint das offensichtlich noch nicht so gut zu laufen. Daher wird das Bildungs- und Teilhabepaket derzeit nur schleppend in Anspruch genommen.

Diskussionsbeitrag aus Berliner Sicht

Bei uns ist Kita- und Schulesen im Moment so subventioniert, dass die Eltern 23 Euro im Monat zahlen. Wenn die Kinder jetzt diesen einen Euro mitbringen, bekommen sie 3 Euro zurück. Wir haben seit Anfang Mai 2011 auch einen „Berlin-Pass“. Das heißt: wenn die Eltern das Bildungs- und Teilhabepaket beantragen, wissen sie, dass sie 3 Euro im Monat Essensgeld zurückbekommen. Was sie weiterhin damit machen können, ist noch völlig unklar. Wenn es weitere Möglichkeiten gibt, müssen sie jedes Mal ihren Pass vorlegen und auch daran denken, nachzufragen, ob das Angebot auch für den Pass gilt. Hier herrscht im Moment noch viel Verwirrung, denn es erschließt sich nicht, was man vom Bildungs- und Teilhabepaket hat.

Antwort G. S.

Wenn das Essen pro Monat 23 Euro für ein Kind in der Schule kostet, ist das nicht kostendeckend. Das kann nicht kostendeckend sein, wenn ein Kantinenessen einen Preis von 2,30–2,90 Euro hat. Dieses Geld, das Berlin selber zuschießt, nimmt es an anderer Stelle aus der Jugendhilfe heraus. Jetzt stellt sich die Frage, ob es einen fairen Diskussionsprozess geben kann, wenn wir unsere tatsächlichen Kosten und nicht unsere bisher schon subventionierten Kosten kalkulieren, mit dem Ziel, das dort gebundene Geld aus dem Landeshaushalt und Kommunalhaushalt auch in der Jugendhilfe wieder verfügbar zu machen. Jetzt, da der Bund den Regelsatz erhöht, damit die Kinder teilhaben können, muss das Geld natürlich wieder zurück in die Jugendhilfe. Das führt allerdings zu zwei großen Problemen. Zum einen muss überhaupt einmal diskutiert werden, ohne dass es eine Bereicherungsdebatte-

te gibt; und zum andern müssen die politisch Verantwortlichen in den Kommunen und Ländern dazu gebracht werden, das Geld dort zu belassen, wo es bisher war, beim Ausbau einer ordentlichen Schulbetreuung und beim Ausbau von Jugendarbeit.

Kieler Umsetzungsstrategien

Wir haben in Kiel mindestens 13.000 Berechtigte, die in unterschiedlichen Bereichen gefördert werden: wir organisieren das Mittagessen in Schulen und Kitas. Die Lernförderung wird zusammen mit der Volkshochschule organisiert, die Bildungsprogramme mit Schulen geschaffen hat. Wir haben für die Sportförderung ein Programm, „Kids in die Clubs“, das schon eine ganze Weile gut funktioniert. Für mittlerweile fast 1.000 Kinder wird der Beitrag im Sportverein gesponsert. Diese bewährte Struktur wird auch für das Bildungs- und Teilhabepaket genutzt. Doch hier bleibt das Problem, dass die Kinder nicht die notwendige Sportkleidung gestellt bekommen. Dies wäre ein Betätigungsfeld für Sponsoring. Die künstlerische Förderung spielt im Teilhabebereich derzeit keine große Rolle, kann aber über Musik- und Kunstschulen der Stadt relativ schnell organisiert werden. Auch hier muss das Thema der notwendigen Ausstattung aufgegriffen

werden. Schließlich haben wir den „Ferienpass“ für interessante Feriengestaltung, der auch mit dem Bildungspaket vernetzt wird.

Familienlotsen

Wir gehen davon aus, dass 50–60 % der Familien keine Beratung oder Unterstützung benötigen, 40–50 % der Eltern brauchen sie aber. In diesen Fällen müssen die Stadt und die Verbände, die Trainer, die Schulen gemeinsam in die Verantwortung treten und helfen. Wir verbinden hier die Idee „Monheim für Kinder“ (www.monheim.de/kinder-familie/moki) mit dem Bildungspaket.

Fazit

Ich glaube, dass wir mit dem Bildungs- und Teilhabepaket eine Riesenchance bekommen haben, SGB II und SGB VIII noch einmal gemeinsam anders zu betrachten und vielleicht auch darüber an der Beratungspraxis des Jobcenters ein bisschen mit feilen zu dürfen, so dass Jugendhilfe und SGB II vielleicht näher zusammenrücken. Dies ist nicht nur Belastung, sondern auch eine große Chance insbesondere für die Arbeiterwohlfahrt.

Teil 2 – Inputs aus Handlungsfeldern der AW0

Im weiteren Tagungsverlauf vermitteln AWO-Vertreterinnen und Vertreter ihre Einschätzung zur Anwendung des Bildungs- und Teilhabepakets in einzelnen Arbeitsfeldern. Diese Beiträge werden in protokollierter Form wiedergegeben.

I Kindertageseinrichtungen

Heike Brännich, Abteilungsleiterin für Kindertageseinrichtungen im AWO Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe, verdeutlicht das grundsätzliche Ziel ihres Beitrags, anhand der Ist-Beschreibung der Heterogenität der Essensversorgung und Essensabrechnung in Kitas sowie der Heterogenität in der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in den Kommunen, ein Modell aufzuzeigen, welches die Umsetzung eines stabilen, finanziell abgesicherten und pädagogisch sinnvollen Unterstützungssystems der Essensversorgung ermöglicht, ohne dass ein übermäßiger bürokratischer Aufwand betrieben werden muss.

Hierzu geht Heike Brännich zunächst ausführlich auf die unterschiedlichen Formen und Umsetzungsvarianten des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen im Bereich des Bezirksverbandes OWL ein:

- Von 106 Kindertageseinrichtungen sind 24 Selbstversorger, 18 Einrichtungen nutzen Tiefkühlkost und 64 lassen sich durch einen Cateringversorger beliefern.
- Die Situation des zur Essensversorgung eingesetzten Personals stellt sich ebenfalls heterogen dar: 34 Kitas beschäftigen eine Hauswirtschaftskraft mit 8 bis 24 Wochenstunden und finanziert über die Essensbeiträge. Die übrigen Kitas beschäftigen Hauswirtschaftsassistentinnen und -assistenten über eine arbeitsmarktintegrierende Maßnahme mit den Teilaufgaben Vor- und Nachbereitung des Mittagessens und mit einem Arbeitszeitvolumen zwischen 19,5 und 39 Wochenstunden (42 Beschäftigte über Jobperspektive – auslaufend in 2011, nur 9 in Dauerförderung über 2011 hinaus –; 15 Beschäftigte über die Bürgerarbeit und weitere geplante 21 Beschäftigte über dieses neue Programm). Die Finanzierung erfolgt über das Budget der Kita.
- Die Essensbeiträge liegen zwischen 40 und 58 Euro. Das Essensgeld beinhaltet i. d. R. kein

Frühstück, dieses wird im Regelfall von den Kindern selbst mitgebracht. Zusätzliche Kosten für Getränke und Nachmittagsimbiss werden extra berechnet. Einige Kitas in sozialen Brennpunktgebieten bieten ein Frühstück für bedürftige Kinder an, welches über Spenden oder Sponsoren finanziert wird. Fehltagelohn der Kinder werden berücksichtigt, indem zu viel gezahltes Essensgeld an die Eltern zurückgezahlt wird. Bei Selbstversorgern werden die Personalkosten in Abzug gebracht.

Einige Jobcenter/gemeinsame Anlaufstellen haben bereits die Träger und Vereine über die neuen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets informiert. Parallel hat der Bezirksverband Anfang April alle Eltern der Kitas über die Leistungen informiert und einen Antrag beigefügt. Die ersten Gutscheine wurden Mitte April den Kitas ausgehändigt.

Erste Erfahrungen im Umgang mit der Kommune, den Jobcentern lassen sich wie folgt formulieren:

- Das fehlende einheitliche Verfahren erschwert die Antragsstellung. Je nach Leistung gibt es unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche (Beantragung über Arbeitsagenturen oder Bürgerbüros, kommunale Verwaltung)
- Die Information über die Presse erreicht nicht alle betroffenen Leistungsberechtigten. Hemmschwellen in der Beantragung sind festzustellen.
- Die Zeit zur rückwirkenden Antragsstellung (bis 30.04.2011) ist für viele Eltern zu kurz. Viele Familien haben aufgrund ihrer Situation unzureichende Organisationskompetenzen.
- Bisherige Unterstützungsleistungen der Kommunen fallen weg, so dass der Eigenbetrag jetzt auch höher werden kann.
- Weitere Erfahrungen zeigen, dass auch Einzelspender sich zurückziehen bis Erfahrungen über die tatsächliche Unterstützung vorliegen.

In Folge dieser uneinheitlichen Situation in der Beantragung und Umsetzung der neuen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kommt es zu Mehrarbeit in den Kitas etwa durch erhöhte

Nachfrage der Eltern nach Information und Beratung, durch mehrmaliges Ausstellen von Bescheinigungen über die Teilnahme am Mittagessen und der entstehenden Kosten, durch erhöhte Anforderungen an das Finanzcontrolling (sind die Beträge von beiden Seiten eingegangen?). Auch Kitas, die eine Rückzahlungspraxis für nicht eingenommene Mahlzeiten haben, müssen evtl. Rückzahlungen an die Kostenträger leisten (wer überprüft das etc.?) bzw. an die Eltern vornehmen (teilweise Rückzahlung der Eigenbeiträge).

Heike Brünnich stellt das geplante Projekt „Gesunde und ausreichende Ernährung in AWO Kitas OWL e. V.“ vor, um zu verdeutlichen, wie sich die Umsetzung eines stabilen, finanziell abgesicherten und pädagogisch sinnvollen Unterstützungssystems der Essensversorgung ermöglichen lässt, ohne dass ein übermäßiger bürokratischer Aufwand betrieben werden muss. Zugleich verbindet sie damit die Hoffnung, ein Ernährungskonzept entwickelt zu haben, welches sich für die Umsetzung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets nutzen lässt.

An einheitlichen Rahmenbedingungen zur gesunden Ernährung in allen Kitas gelten für dieses Projekt:

- Gesunde Ernährung gemäß der Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung
- Gesundes Frühstück, Mittagessen und Nachmittagsnack für alle Kinder
- Ausreichendes Angebot an Getränken
- Ausreichendes Angebot an Obst und Gemüse (Obstteller)
- Entlastung des pädagogischen Personals durch den Einsatz von Hauswirtschaftskräften in allen Kitas

Begleitend sollen weitere einheitliche Rahmenbedingungen entwickelt und geregelt werden. Dies betrifft etwa die Formulierung pädagogischer Mindeststandards, die standardisierte Ausstattung der Kita-Küchen, die Einführung eines einheitlichen Essensgeldbeitrags, das Anlegen eines Leistungsverzeichnisses für Caterer, die Erstellung einer Handreichung für gesunde Ernährung

im U 3-Bereich sowie die Schulung der Hauswirtschaftsmitarbeiter.

Im Ergebnis kommt Heike Brünnich zu folgenden Einschätzungen und Vorschlägen. Kritisch sieht sie, dass es kaum bzw. keine einheitlichen Verfahrensregelungen und aufgrund der heterogenen Konzepte und Finanzierungsstrukturen der Übermittagsbetreuung auch keine klaren Vorgaben gibt. Auch die fehlende Finanzierung anderer Mahlzeiten (wie etwa das Frühstück) und der hohe Verwaltungsaufwand für die Träger und Einrichtungsleitungen schlagen negativ zu Buche. Hieraus leitet die Referentin die Forderung nach einem einfachen Bescheinigungssystem, einer verlässlichen Einnahmesituation und nach mehr Information für Betreffende durch direkte Ansprache ab.

Die Vorteile einheitlicher Rahmenbedingungen – wie sie sich in dem Projekt zur gesunden Ernährung bereits zeigen – liegen in einer klaren Finanzierungsstruktur, die überprüfbar ist, und in der Übernahme aller entstehenden Kosten für Personal und Getränke. Positiv sei auch die Möglichkeit der Träger, ihre Vorgaben einheitlich errechnen zu können und dass Rücküberweisungen von Teilbeträgen an das Jobcenter und an die Eltern nicht anfallen werden.

Im Ergebnis formuliert Heike Brünnich folgenden Lösungsvorschlag:

- Die Implementierung eines pädagogischen Konzeptes zur gesunden Ernährung mit einer ausreichend kalkulierten und gesicherten Finanzierungsstruktur sichert die Teilhabe von Kindern aus benachteiligten Familien an der Ganztagsbetreuung, erfordert nur ein Minimum an einheitlichen Materialien hinsichtlich Bescheinigungen für Eltern, Informationsmaterial für Eltern oder Controllingbögen für Einrichtungsleitungen und trägt zur Stabilisierung der Finanzierung bei.

In der Diskussion werden einzelne Themenbereiche vertieft. So wird für die Abrechnung über das Bildungspaket – etwa über Gutscheine – die geforderte Nachweispflicht der tatsächlichen Inanspruchnahme des Mittagessens durch das Kind problematisiert. Sollten Einzelbescheinigungen pro Kind gefordert werden, hätte dies einen enormen Verwaltungsaufwand für die einzelnen

Tageseinrichtungen für Kinder zur Folge. Die Teilnehmer/-innen verdeutlichen den Anspruch der AWO-Träger, das Mittagessen in Kita-Einrichtungen als Bestandteil des pädagogischen Konzepts zu sehen. Das Mittagessen ist in ein pädagogisches Ernährungskonzept zu integrieren, welches das Frühstück, die Tagesgetränke sowie den Nachmittagsimbiss mit einbezieht. Ein ge-

sundes Essen ist existenziell für das Wohlergehen und die Entwicklung von Vorschulkindern und insbesondere für benachteiligte und arme Kinder oft nicht die Regel. AWO-Träger sollten das pädagogische Essenskonzept als ein kreatives Angebot den Kommunen vermitteln, welches als Beitrag des Bildungspakets zum gesunden Mittagessen abzurechnen ist.

I Ganztagschulen

Kirsten Hopster, Vorstandsmitglied im AWO Kreisverband Bielefeld und Leiterin des Geschäftsbereichs Kinder und Jugend, sieht in der Lernförderung eine große Chance für die Verbesserung der Bildungsangebote in Ganztagschulen. Dies insbesondere dann, wenn unter Lernförderung mehr als nur Nachhilfe in Einzelfächern verstanden wird. Eine sinnvolle Lernförderung aus Sicht der Jugendhilfe zielt auf das Lernen lernen, auf die Vermittlung von Lernstrategien für oft demotivierte und lernentwöhnte Schülerinnen und Schüler. Lernförderung in der kreativen Interpretation des Bildungspakets ist nicht Schadensbegrenzung – die einsetzt, wenn etwa zwei Fünfen auf dem Zeugnis stehen oder der Blaue Brief ins Haus flattert (vgl. NRW-Arbeitshilfe Bildungspaket) – sondern Bildungsförderung, die Schule auch als Lern- und Lebensraum der Jugendlichen versteht. Hier sollte die AWO Konzepte entwickeln, die Schulen als Kooperationspartner gewinnen und die Kommunen von der Finanzierbarkeit aus Mitteln des Bildungspakets überzeugen. Auch zur Frage der Qualität der Anbieter von Lernförderung sollte sich die AWO äußern.

Zum Mittagessen in Ganztagschulen bestehen vielfältige Erfahrungen, da es definitionsgemäß Bestandteil jeder Ganztagschule ist. Hier könnte es Handlungsbedarf geben, wenn es zur Feststellung der tatsächlichen Inanspruchnahme kommt (Einzelnachweis). In der Regel bezahlen die Eltern eine Schuljahrespauschale (Beispiel: 200 Euro in Monatsraten à 16,60 Euro mit Abtretungserklärung der Eltern). Eine nachträgliche Einzelverrechnung wäre sehr verwaltungsaufwändig. In Bielefeld sind die Träger auch gefordert mit den Kosten für sechs Monate in Vorlage zu treten, bevor der Leistungsträger abrechnet. Dies ist auch für große Träger unzumutbar.

In der Diskussion werden weitere Sachverhalte vertieft. So entstehen z. B. neue Kundengrup-

pen, wenn Schüler aus verlässlichen Grundschulen jetzt ihr Mittagessen einfordern. Da keine Infrastruktur vorhanden ist und eine solche auch nicht unmittelbar geschaffen werden kann, kommt es zu Problemen in der Umsetzung der individuellen Rechtsansprüche der Kinder und Jugendlichen. Auch die Gewährleistung des Mittagessens in der Schulferienzeit kann zum Problem wenn nicht sogar vielfach unmöglich werden.

Es wird wiederum eindringlich auf die Zuständigkeit der Kommunen verwiesen – nicht die Jobcenter tragen die Verantwortung in der angemessenen Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket! Dies ist vielfach vor Ort noch nicht angekommen, beispielsweise dann, wenn Jugend- und Sozialämter ihre Verantwortung an die Jobcenter abtreten. Hier ist die AWO gefordert, über die kommunalen Selbstverwaltungsorgane – wie Jugendhilfeausschüsse, Ausschüsse nach § 78 KJHG – die kommunalen Verwaltungen (Jugend-, Sozialamt) in die Pflicht zu nehmen, den Dialog mit dem Netzwerk der Jugendhilfe einzufordern, auf die fachgerechte Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Bildungspaket zu drängen. Insbesondere muss die AWO dies als Chance begreifen, eigene Vorschläge und kreative Konzepte zur sachgerechten Umsetzung der neuen Leistungen zu entwickeln und der Kommune einzureichen – beispielsweise für neue Möglichkeiten eines pädagogischen Essens oder neuer Leistungen der Lernförderung bzw. der Teilhabe in Verbänden und an Freizeiten. Vielfach wird die Einbeziehung anderer freier Träger der Jugendhilfe (örtliche Liga der Freien Wohlfahrtspflege) und insbesondere der Schulleitungen nützlich sein, um die Kommunen in der Verbesserung der Bildung armer Kinder und Jugendlicher zu unterstützen. Bei allen Bemühungen muss vermieden werden neue „Hartz'er Gruppen“ zu bilden. Es gilt inklusive Angebote für alle zu entwickeln und – gegebenenfalls über Stiftungsmittel, Sponsoring – zu finanzieren.

I Schulsozialarbeit

Dieter Eckert, Referent für Jugendsozialarbeit im AWO Bundesverband, geht zunächst auf das Arbeitsfeld Schulsozialarbeit im Allgemeinen ein. Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Sie bringt jugendhilfespezifische Ziele, Tätigkeitsformen, Methoden und Herangehensweisen in die Schule ein. Für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern öffnet Schulsozialarbeit Zugänge zum Leistungsangebot der Jugendhilfe und erweitert deren präventive und integrative Handlungsmöglichkeiten. Rechtliche Grundlagen sind das Sozialgesetzbuch VIII – insbesondere § 11 (Jugendarbeit) und § 13 (Jugendsozialarbeit) – seine Ausführungsgesetze und soweit vorhanden entsprechende Gesetze, Richtlinien, Erlasse und andere Regelungen der Länder für die Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte an Schulen (Länder-Beispiele etwa in Berlin „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ oder in Bayern „Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)“). Vielfach handelt es sich konzeptionell um integrierte sozialpädagogische Angebote nach §§ 11 und 13 SGB VIII. Die Arbeitsbereiche der Schulsozialarbeit liegen folgerichtig in der Beratung, individuellen Förderung, sozialpädagogischen Gruppenarbeit, in der Konfliktbewältigung, in Schul- und Berufsbezogenen Hilfen sowie in der Elternarbeit.

Die Möglichkeit zur Einrichtung zusätzlicher Stellen für Schulsozialarbeiter/-innen ist erst sehr spät über die Vermittlungsbemühungen des Bundesrats mit dem Bundestag in das Bildungs- und Teilhabepaket hineingekommen. Als Grundlage einer Einigung im Vermittlungsausschuss vom 22. Februar 2011 steht in der Protokollerklärung von Bund und Ländern unter Punkt 3, dass „4,00 Mio € p. a. [...] vom Bund für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten für 2011–2013 zur Verfügung gestellt (werden)“. Dies bedeutet, dass es für diese Leistungen keine Rechtsgrundlage in Analogie zu den §§ 28/29 SGB II gibt, sondern es sich um eine Zusage des Bundes handelt, deren rechtlicher Zusammenhang lediglich auf der Grundlage der Finanzierung erschlossen werden kann. Die Finanzierung erfolgt in Form der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 2,8 % (vgl. § 46 (5) SGB II).

Kurt Beck hat in der Sitzung des Bundesrats am 25.02.2011 festgestellt, dass das Finanzvolumen so angesetzt sei, „dass nach entsprechender Entscheidung der Länder und der Kommunen bun-

desweit etwa 3.000 Sozialarbeiterstellen geschaffen werden können“ (Plenarprotokoll 880, S. 81). Werden dieser Zahl die vom BMAS an die Arbeitsgruppe des Vermittlungsausschusses übermittelten Bruttokosten pro Vollzeitstelle und Jahr von durchschnittlich 62.800 Euro gegenüber gestellt, würden ca. 190 Millionen Euro für neue Personalstellen zur Verfügung stehen.

Wie den Vorträgen von Dr. Elisabeth Neifer-Porsch und Detlef Raphael zu entnehmen war, handelt es sich bei diesem Budget um einen variablen Haushaltsposten über den die Länder und Kommunen weitestgehend frei disponieren können. Entsprechend stellen die ersten Bundesländer bereits fest, dass der „verbleibende Mehrbedarf“ beim Bildungs- und Teilhabepaket „zumindest bis 2013 aus den Zuweisungen für [...] Hortmittagessen/Schulsozialarbeit [...] ausgeglichen werden (kann)“ (Vorlage für das Abgeordnetenhaus Berlin vom 05.04.2011, S. 8) oder die Verwendung der Mittel (ca. 4,9 Millionen Euro) „für diesen Zweck nicht in voller Höhe möglich [ist], „da die Mittel für andere Deckungszwecke im Bildungs- und Teilhabepaket herangezogen werden müssen“ bzw. „deren Verwendung erst nach Konkretisierung der Kosten der Pflichtleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets entschieden werden soll“ (Neufassung der Tischvorlage für die Sitzung des Bremer Senats am 05.04.2011, S. 10).

Die zusätzlichen Schulsozialarbeiterstellen sollen einen Beitrag zum Durchbrechen des „Teufelskreises“ leisten, nämlich, dass „Kinder, deren Eltern Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Hartz IV beziehen, auch in einem Transfersystem landen“. Diesen Kindern sollen „bessere Chancen“ geboten werden, „um im Leben voranzukommen, auch durch Begleitung, wenn Schwierigkeiten auftreten“ (Kurt Beck, Plenarprotokoll 880 vom 25.02.2011, S. 81). Somit soll durch die neuen Stellen insbesondere ein Beitrag zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur erbracht werden, um „benachteiligte arme Kinder (durch Jugendsozialarbeit) überhaupt dazu (zu bringen), das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen“ (Guntram Schneider, Plenarprotokoll 880 vom 25.02.2011, S. 94). Ergänzend verweisen erste Arbeitshilfen der Bundesländer zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets darauf, dass den zusätzlichen Schulsozialarbeiter/-innen eine Schlüsselrolle zukomme, nämlich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets die Abstimmung und Koordination

der verschiedenen sozialarbeiterischen Tätigkeiten bei Schulen, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe zu organisieren (vgl. etwa die NRW-Arbeitshilfe).

Was kann die AWO zur Einrichtung der zusätzlichen Schulsozialarbeiterstellen tun?

- AWO-Landes- und Bezirksverbände setzen sich bei ihren Landesregierungen für die Umsetzung der vorgesehenen Mittel für neue und zusätzliche Schulsozialarbeiterstellen ein und bieten ihre Unterstützung bei der Ausarbeitung von Förderkonzepten an (neue Landesförderprogramme? Ergänzungen zu Landesjugendplänen?).

Hinweis: Kein Rückbau von Landesprogrammen Schulsozialarbeit durch Ersatz der Ländermittel durch Mittel des Bildungspakets! Sondern sinnvolle Ergänzung vorhandener Förderstrukturen! Die bisherigen Landesmittel müssen im System Jugendhilfe verbleiben!

- AWO-Kreisverbände sprechen ihre jeweiligen Jugendämter bzw. die Vertreter/-innen der Jugendhilfeausschüsse, ihre Bürgermeister/Jugenddezernenten, ihre Schulämter/Schulen an und bringen das Thema in örtliche Koordinierungsstellen ein – etwa „Runde Tische“, Bildungsnetzwerke, Koordinierungsstellen des Ausbildungskonsens (IHK). Die Jobcenter sind mit einzubinden.

Alle beteiligten Stellen sind in örtliche Entwicklungs- und Abstimmungsprozesse einzubinden – etwa in die Jugendhilfe- und Sozialplanung (vgl. § 80 SGB VIII).

- AWO-Bundesverband sammelt die Erfahrungen, Vorgehensweisen, Lösungen und bereitet sie als Informationspool für die Verbandsgliederungen auf. Zu verbandsspezifischen Themen werden Umsetzungshinweise erarbeitet.

I Freizeitaktivitäten

Dennis Peinze, Geschäftsführer des Bundesjugendwerks, beleuchtet in seinem Beitrag die Möglichkeiten der AWO zur Umsetzung der neu geregelten Leistungen der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Er sieht das Bildungs- und Teilhabepaket als Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien die Beteiligung im Jugendwerk der AWO zu ermöglichen. Bei aller berechtigter Kritik am Verfahren und an der tatsächlichen Lösung sieht das Jugendwerk als Kinder- und Jugendverband der AWO das Bildungs- und Teilhabepaket als eine zusätzliche Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen aus sozial benachteiligten Verhältnissen eine Beteiligung an den Angeboten des Jugendverbandes zu ermöglichen. Bereits seit Gründung des Bundesjugendwerks vor mehr als 30 Jahren hat es sich zur Aufgabe gemacht, insbesondere für diese Kinder und Jugendlichen da zu sein und eine starke Stimme für sie zu sein.

Wenn Bildung als eine rein schulische Angelegenheit gesehen wird, ist das Leistungspaket wohl eher als Nachhilfepaket zu verstehen. Bildung findet aber auch im außerschulischen Bereich statt. Und dort ist das Jugendwerk ein aktiver Partner mit vielfältigen Angeboten, z. B. politische Bil-

dungsangebote und Ausbildung zum Jugendleiter/ zur Jugendleiterin. Die Wichtigkeit dieser Angebote muss vor Ort immer wieder herausgestellt werden und die Jugendwerke sind aufgefordert dafür zu sorgen, dass diese Angebote auch in den Leistungskatalog aufgenommen werden.

Das Jugendwerk hat keinen bundesweit einheitlich verpflichtenden Mitgliedsbeitrag. Es wäre aus Sicht des Referenten schändlich, diesen nun einzuführen, um dann benachteiligte Kinder und Jugendliche zu ermuntern, diesen über ihr Bildungs- und Teilhabepaket zu beantragen bzw. sie dabei zu unterstützen. Vielmehr sollte nach anderen Einsatzmöglichkeiten geschaut werden.

Besonders im Bereich der Ferienfreizeitgestaltung sind die Jugendwerke republikweit seit vielen Jahren mit vielfältigen Angeboten aktiv. Schon immer hat das Jugendwerk dabei auch versucht, über Spenden oder die Ausnutzung von kommunalen bzw. Landesförderprogrammen genau den Kindern und Jugendlichen, für die nun das Bildungs- und Teilhabepaket gedacht ist, eine Teilnahme zu ermöglichen. Dies ist bisher gut gelungen und das Jugendwerk wird auch das neue

Programm als eine weitere Möglichkeit wahrnehmen und die Familien bei der Beantragung aktiv unterstützen. Bleibt zu hoffen, dass nicht allzu viele Kommunen und Länder das Paket dazu nutzen, um ihre bisherigen Angebote zurückzuführen, sondern mit den zusätzlichen durch den Bund bereitgestellten Mitteln auch zusätzliche Maßnahmen ermöglichen.

Ausdrücklich im Gesetzespaket vorgesehen sind Jugendverbände als ein Partner in der Umset-

zung. Eigentlich sollte es selbstverständlich sein, aber die AWO sollte noch mal daran erinnert werden, dass sie einen eigenen Kinder- und Jugendverband hat und diesen auch bei der Umsetzung beteiligen und unterstützen muss. AWO und Jugendwerk müssen sich gemeinsam vor Ort aktiv als Partner in die inhaltliche Ausgestaltung des Programms einbringen und alle Chancen nutzen, gute Angebote breit zu öffnen und allen Kindern und Jugendlichen eine Mitmachmöglichkeit zu bieten.

I Das Projekt „Kommunale Integration von Initiativen zum Bildungs- und Teilhabepaket (KIVI)“

Rainer Schwarz, Projektleiter bei der AWO-Gesellschaft für Organisationsentwicklung und Sozialplanung (GOS), stellt das Projekt „Kommunale Integration von Initiativen zum Bildungs- und Teilhabepaket (KIVI)“ vor. Spätestens seit der im April verkündeten Verlängerung der Fristen für die rückwirkende Beantragung von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind die Differenzen zwischen den Ansprüchen und der Umsetzung in den Kommunen deutlich geworden. Eine effiziente und zielführende Umsetzung bedarf der regionalen und lokalen Kooperation unterschiedlicher Ressorts sowie der öffentlichen und freien Träger von Jugendhilfe, Bildung und Wohlfahrtspflege. Insbesondere für die Entwicklung von Strategien zum Hinwirken auf eine umfassende Nutzung der Möglichkeiten des Bildungspakets durch die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen (Hinwirkungsgebot) sollten sich die AWO-Gliederungen jetzt aktiv in den Kommunen einbringen. Die AWO kann und sollte gerade dort, wo derzeit noch viele Umsetzungsschwierigkeiten und Unklarheiten das Bild prägen, aufgrund ihrer Erfahrungen im Projektmanagement und ihrer Zugänge zur Zielgruppe das Heft des Handels ergreifen (Profilierung, Sicherung von Nachhaltigkeit und Einflussnahme auf die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaket in den Kommunen).

Gerwin Stöcken hat die vielfältigen Aufgaben umfassend beschrieben, die in den Kommunen bei der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu meistern sind. Im Rahmen der Umsetzung von Modellprojekten schlägt die GOS die „Kommunale Integration von Initiativen zum Bildungs- und Teilhabepaket (KIVI)“ in der Regie von AWO-Glie-

derungen vor. Das Vorgehen orientiert sich an den Erfahrungen des Quartiersmanagements der Bundesländer-Initiative „Soziale Stadt – Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“. Vorgeschlagen wird bei umfassender Unterstützung durch die GOS die Einrichtung eines Lokalen Bildungs- und Teilhabepaket-Managements in Trägerschaft von AWO-Gliederungen. Hierzu sind folgende Arbeitsschritte konzipiert:

1. Gründung einer lokaler Aktionsplattform/eines kommunalen Aktionsnetzwerkes KIVI
2. Koordination und Steuerung durch jeweils ein Lokales Integrationsbüro
3. Erarbeiten lokaler Aktionspläne – ausgehend von sozialräumlicher Betrachtung/Sozialraum-analyse
4. Kommunalpolitische Verankerung
5. Etablierung Förderstrategie Bildungspaket
6. Evaluation
7. Berichterstattung/Erstellung Handbuch
8. Beschreibung guter Praxis

Die GOS bietet an, die Gliederungen umfassend in den strategischen Handlungsfeldern und kontinuierlich bei der operativen Umsetzung der Zielstellungen zu unterstützen und kann hierzu folgende Leistungen übernehmen:

- Erarbeitung von Handlungsstrategien

- Begleiten und Beraten lokaler Akteure/Koordinatoren/-innen
 - Fördermittelberatung
 - Beratung und Entwicklung eines angemessenen Instrumentariums zur Fördermittel- bzw. Gutscheinvertwaltung
 - Erarbeitung von Handlungsleitlinien und -anweisungen (Handbuch)
 - Bereitstellen von Arbeitsmaterialien/Instrumenten (Netzwerkkarten, Sozialraumanalyse, good practice Strategien)
 - Fortbildung (Netzwerkarbeit, Moderation, Sozialräumliche Arbeit, Intermediales Arbeiten, Fördermittel-/Gutscheinverwaltung etc.)
 - Prozessevaluation
 - Einrichten eines Internetportals KIVI
- Erste Vorbereitungen zur Umsetzung eines KIVI-Projektes sind bereits angelaufen.

I Schlussbewertung und Verabredungen

Johannes Wörnl / *Dieter Eckert*,
AWO Bundesverband e. V.

Die wesentlichen Erkenntnisse der Informationsveranstaltung zur „Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der AWO“ werden wie folgt zusammengefasst:

1. Die AWO steht als Dienstleisterin für die Umsetzung der neuen Leistungen bereit und wird sich regional engagieren. In diesem Zusammenhang wird es auf einen engen Dialog mit den zuständigen Stellen vor Ort ankommen, um gemeinsame Angebote zu entwickeln.
2. Die Zuständigkeit zur Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket liegt ausschließlich bei den Kreisen und kreisfreien Städten („Hilfe aus einer Hand“). Diese sind gefordert über die Netzwerke der Jugendhilfe (und Schulen) eine bedarfsgerechte Umsetzung sicher zu stellen.
3. Ein eventueller Rückbau kommunaler- bzw. Landesförderprogramme muss kritisch beobachtet werden mit dem Ziel, diese Mittel für erweiterte bzw. neue Leistungen in der Jugendhilfe zu erhalten.
4. Die AWO wird sich – gegebenenfalls über die Jugendhilfeausschüsse – stark dafür machen, dass die neuen Leistungen der Lernförderung (im Sinne einer Bildungsförderung) und der Teilhabe offensiv und kreativ entwickelt und umgesetzt werden. Hierzu wird sie eigene Vorschläge und Konzepte einbringen. Die AWO wird die Möglichkeit der Erstattung der entstehenden Mehraufwendungen für die Mittagsverpflegung in Kita und Hort prüfen, um die Idee eines pädagogischen Essenskonzeptes zu realisieren.
5. Die AWO wird sich als Anwältin der Leistungsberechtigten stark dafür machen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebenen neuen Leistungen – wie etwa der flächendeckende Ausbau der Schulsozialarbeit – auch in der Praxis der Jugendhilfe erfolgen.

Anhang

Überblick über die Gesetzesgrundlagen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Beschluss des AWO Präsidiums zum Bildungs- und Teilhabepaket vom
06.05.2011

Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Be-

darfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 SGB II Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Sozialhilfe

§ 34 SGB XII Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung nach den Absätzen 2 bis 7 von Schülerinnen und Schülern, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft nach Absatz 6 werden neben den maßgebenden Regelbedarfsstufen gesondert berücksichtigt. Leistungen hierfür werden nach den Maßgaben des § 34a gesondert erbracht.

(2) Bedarfe werden bei Schülerinnen und Schülern in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und
2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.
3. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und
 2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.
- Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der

Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 34a SGB XII Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 4 bis 7 werden auf Antrag erbracht. Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, für Bedarfe nach § 34 Leistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 7 bleiben bei der Erbringung von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel unberücksichtigt.

(2) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 34 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die zuständigen Träger der Sozialhilfe bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt.

(3) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die zuständigen Träger der Sozialhilfe gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus

ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(4) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für

den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(5) Im begründeten Einzelfall kann der zuständige Träger der Sozialhilfe einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Nach dem neu eingefügten § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten auch Kinder im Wohngeld- oder Kinderzuschlagsbezug Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend den Regelungen des SGB II.

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind Kinderzuschlag nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von Wohngeld sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74

Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausbezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Für Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten wegen der grundsätzlich analogen Anwendung des SGB XII in den Fällen des § 2 Abs. 1 AsylbLG ebenfalls die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Auf-

enthalt nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

Einstellung zusätzlicher Schulsozialarbeiter/-innen

Grundlage Protokollerklärung von Bund und Ländern

Protokollerklärung von Bund und Ländern als Grundlage einer Einigung im Vermittlungsausschuss vom 22. Februar 2011.

„3. 400 Mio € p. a. werden vom Bund für Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten für 2011-2013 zur Verfügung gestellt“

Anmerkungen

- Die Protokollerklärung ist keine Rechtsgrundlage für zusätzliche Schulsozialarbeiter/-innen – sondern es ist eine Zusage des Bundes. Aber: Rechtlicher Zusammenhang auf der Grundlage der Finanzierung in Form der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft in Höhe von 2,8 % (indirekt zu erschließen über § 46 (5) SGB II)
- Finanzvolumina: „... sind so angesetzt, dass nach entsprechender Entscheidung der Länder und der Kommunen bundesweit etwa 3.000 Sozialarbeiterstellen geschaffen werden können“ (Kurt Beck, 880.Sitzung des Bundesrats vom 25.02.2010)
- 3.000 Sozialarbeiterstellen = ca. 190 Mio € (63.000 € pro VZ-Stelle/Jahr; BMAS-Antwort vom 03.01.2011) Aber keine Vorgaben! (variabler Haushaltsposten!)

Auftrag der neuen Schulsozialarbeiterstellen

1. Ausbau der Bildungsinfrastruktur – regionale Bildungspartnerschaften (BMAS, 03.01.2011)
2. Beitrag zum Durchbrechen des „Teufelskreises“, „dass Kinder, deren Eltern Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Hartz IV beziehen, auch in einem Transfersystem landen“. Diesen Kindern sollen „bessere Chancen“ geboten werden, „um im Leben voranzukommen, auch durch Begleitung, wenn Schwierigkeiten auftreten“ (Kurt Beck, BR-Protokoll 25.02.2011)
3. „Benachteiligte arme Kinder sollen (durch Jugendsozialarbeit) überhaupt dazu gebracht werden, das Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch zu nehmen“ (Guntram Schneider, NRW, BR-Protokoll 25.02.2011).
4. Keine Einrichtung einer neuen sozialarbeiterischen Profession. Grundlage ist immer die Abstimmung und Koordination der verschiedenen sozialarbeiterischen Tätigkeiten bei Schulen, Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe (vgl. NRW-Arbeitshilfe 14.04.)

Zusammengestellt von Dieter Eckert
AWO Bundesverband e. V.

Berlin, im April 2011

Das Bildungs- und Teilhabepaket der Bundesregierung

Forderungen der AWO zur nachhaltigen Umsetzung der neuen Leistungen – Beschluss des AWO Präsidiums vom 06. Mai 2011 –

Präambel

Der Bundesrat hat am 25. Februar 2011 das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zugestimmt. Damit hat die Bundesregierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 09. Februar 2010 hinsichtlich einer besonderen Berücksichtigung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen (Bildungs- und Teilhabepaket) und deren gezielter Förderung sowie die verfassungskonforme Ermittlung von Regelbedarfen umgesetzt. Hiermit soll zugleich auch ein Beitrag im Kampf gegen Kinder- und Jugendarmut geleistet werden.

Seit 01. April sind die Leistungsansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wirksam. Hiermit sollen insbesondere die kind- und altersgerechten Bedarfe für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien hinsichtlich einer zusätzlichen Förderung ihrer Bildung und Teilhabe am soziokulturellen Leben verbessert werden. Die für die AWO wesentlichsten Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind:

- Für Kinder aus Kindertageseinrichtungen und für Schüler werden die entsprechenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung berücksichtigt.
- Für Kinder aus Kindertageseinrichtungen und für Schüler werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten anerkannt.
- Eine schulische Angebote ergänzende angemessene Förderung wird Schülern erstattet, soweit diese geeignet und zusätzlich notwendig ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Ziele zu erreichen.
- Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 Euro monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Be-

reichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die AWO hat sich an der Beratung des BMAS-Gesetzentwurfs zur Umsetzung der BVG-Vorgaben kritisch und konstruktiv beteiligt. Auch wenn einige Weichenstellungen und Verbesserungen aus unserer Sicht vertan wurden: Die AWO-Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sehen sich in der Verantwortung ihren Beitrag für eine erfolgreiche Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets zu leisten! Wir sehen in dem Paket eine Chance zur Verbesserung der Bildung von Kindern und Jugendlichen – betonen aber zugleich, dass der Erfolg abhängig ist von der zügigen, transparenten und stimmigen Klärung bestehender Unsicherheiten und Unklarheiten.

Forderungen zur Verbesserung der Umsetzung

Aufgrund erster Erfahrungen und Einschätzungen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe leitet die AWO folgende Forderungen zur Verbesserung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets ab, um die Leistungen wirksam bei jedem anspruchsberechtigten Kind ankommen zu lassen.

1. Zuständigkeiten regeln – Informationspflicht umsetzen

Die Länder haben darauf hinzuwirken, dass die kreisfreien Städte und Landkreise zügig die Zuständigkeiten für die Antragstellung und Abwicklung der Leistungen klären und veröffentlichen. Hierzu sind Empfehlungen zu erarbeiten und – wo erforderlich – Rechtsklarheit zum Verfahren, zur Zuständigkeit und zu Finanzfragen herzustellen. Die Kommunen stehen in der Pflicht der zügigen Entscheidung und Festlegung der Zuständigkeiten in der Umsetzung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Zuständig für den Antrag könnten die Dienststellen sein, in welcher die

„Stammdaten“ der Leistungsempfänger vorliegen. Die Ergebnisse sind transparent und unmittelbar an die Leistungsberechtigten zu kommunizieren. Hierzu sind alle berechtigten Personen unmittelbar mit mehrsprachigen Informationsmaterialien über ihre Rechte aufzuklären und das konkrete Verfahren der Antragstellung zu beschreiben. Die Anbieter der Leistungen sind unmittelbar einzubinden und fortlaufend über Veränderungen zu informieren. Neben der unmittelbaren Korrespondenz bieten sich der Einbezug von Kommunikationsgremien an – wie zum Beispiel die Jugendhilfe- und Sozialausschüsse, Beiräte, regionale Bildungsnetzwerke oder Runde Tische (z. B. gegen Kinderarmut).

2. Verwaltungsaufwand minimieren – Transparenz sicherstellen

Die Anspruchsberechtigung muss zentral durch die zuständige Stelle geklärt sein – z. B. durch Ausstellen eines Berechtigungsnachweises, so dass die Einrichtungen unmittelbar Klarheit über die Anspruchsberechtigung des Kindes haben. Die Anträge müssen kurz, knapp, informativ und bürgerfreundlich abgefasst sein. Eine erklärende Gebrauchsanleitung in verschiedenen Sprachen muss vorhanden sein.

Eine zusätzliche Nachweisführung oder die Erstellung von Statistiken sind auf das Wesentlichste zu beschränken. Aus Vereinfachungsgründen sollte die Pauschalabrechnung mit halbjährlicher Nachweisführung bevorzugt werden.

Die AWO ist bereit über ihre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Information, Beratung und Unterstützung der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern mit zu wirken, um so insbesondere Anfangsschwierigkeiten zu überwinden. Dabei handelt die AWO nach dem Motto, dass jeder Berechtigte seine ihm zustehenden Leistungen umfassend und zügig erhalten muss.

3. Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets für neue Chancen nutzen

Viele Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe können und werden bereits jetzt für finanzschwache Familien vom öffentlichen

Jugendhilfeträger subventioniert oder kostenfrei angeboten (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Diese Mittel sind für die Kinder- und Jugendhilfe zu erhalten und müssen mit den neuen Mitteln aus dem Bildungspaket zu einer verbesserten Förderung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden! Die zu beobachtende Tendenz vieler Kommunen und Bundesländer ihre Förderprogramme dort einzustellen oder beträchtlich zu reduzieren, wo Mittel des Bildungs- und Teilhabepakets genutzt werden können, ist formal nicht zu beanstanden. Die frei werdenden Mittel aber zum Ausgleich von Haushaltsdefiziten einzusetzen widerspricht dem gemeinsamen politischen Ziel, kommunale Kinder- und Jugendhilfeangebote in ihrem immer wichtiger werdenden Auftrag der Bildung und Erziehung zu stärken! Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung heißt sich auch finanziell zu Verbesserungen zu bekennen! Der im Vermittlungsausschuss vereinbarte Einsatz von 3.000 Schulsozialarbeiter/-innen an sozialen Brennpunktschulen soll der besseren Erreichbarkeit und Förderung sozial schwacher Schülerinnen und Schüler dienen. Diese neu bereit gestellten Ressourcen sind von den Ländern und Kommunen zügig und umfassend umzusetzen, so dass die bis 2013 befristete Förderung auch noch wirken kann. Hier bietet die AWO ihre langjährigen Erfahrungen als Jugendhilfeträger in der Schule an.

4. Verbesserungen sind jetzt schon sinnvoll

Die Neuregelung des Selbstbehalts von einem Euro für das Mittagessen in Kita, Tagespflege, Hort und Schule führt in den Fällen, in denen das Mittagessen auf Kostenfreiheit subventioniert wurde zu dem Paradoxon der zusätzlichen Kostenbelastung finanzschwacher Familien. Dies kann nicht gewollt sein! Überdies sind die Kosten für das Mittagessen je nach Kita sehr unterschiedlich. Dies liegt zum einen an der Qualität des jeweiligen Angebotes aber auch daran, dass viele Kitas aufgrund ihrer pädagogischen Konzeption die Zubereitung des Essens als Bestandteil ihre Arbeit sehen und es deshalb selber und gemeinsam mit den Kindern zubereiten. Hier entstehen somit nicht nur Kosten für das Essen selbst, sondern auch für das Personal. Die Refinanzierung dieser Kosten erfolgt sehr unterschiedlich. Z. T. werden die Kosten vom Förderverein der Kitas übernommen oder vom Land bzw. der Kommune refinanziert. Durch den Einsatz

der Mittel aus dem Bildungs- und Teilhabepaket besteht jetzt die Gefahr, dass mühsam austarierte Finanzierungssysteme gefährdet werden.

Die AWO fordert die Kommunen auf, die durch Qualitätsunterschiede bedingten unterschiedlich hohen Entstehungskosten des Mittagessens in Kindertageseinrichtungen in realer Höhe zu finanzieren und keine Gleichmacherei durch fixe Kostenpauschalen vorzunehmen.

Die Höhe der Teilhabepauschale von 10 Euro pro Monat ist für viele Sportarten die Jugendliche ansprechen – wie Fußball, Street Hockey – nur für den Mitgliedsbeitrag ausreichend. Alles was an Equipment, an Ausrüstung und Zubehör (wie Fußballbekleidung, Fußballschuhe), für die Ausübung des Sportangebotes hinzukommt, ist für arme Familien nicht aus dem Regelsatz zu bestreiten! Hier muss nachgebessert werden bzw. sind kommunal abgestimmte Lösungen zu suchen.

Die vorgesehene Pauschale in Höhe von 10 Euro pro Monat für Musikunterricht ist allenfalls nur für Gruppenunterricht von Musikanfängern ausreichend. Sobald die musischen Fähigkeiten wachsen, bringt nur der Einzelunterricht Fortschritte, der dann allerdings aus dieser Pauschale nicht mehr zu bezahlen sein wird. Auch hier muss weiter gedacht werden.

Die Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten für Tagesausflüge in Kita, Hort und Schule darf

nicht durch zu geringe Pauschalbeträge gedeckt werden – wie es beispielsweise § 5a Alg II-Verordnung mit 3 Euro pro Monat vorschreibt. Erste Ansätze – wie in Bremen – wo 40 Euro pro berechtigter Schülerin/berechtigtem Schüler für drei bis vier eintägige Schulausflüge pro Jahr und 150 Euro für mehrtägige Klassenfahrten (alle 2 Jahre) vorgesehen sind, sind realitätsgerechter und eher förderlich für neue Bildungserfahrungen. Allerdings setzen wir uns dafür ein, dass keine Unterschiede in der Höhe der Kostenerstattung von Ausflügen für Schüler oder für Vorschulkinder gemacht werden. Eine solche Ungleichbehandlung liesse sich pädagogisch nicht rechtfertigen.

Die Leistungen des neuen Bildungs- und Teilhabepakets, die bisher in den Kinderregelsätzen enthalten waren, wurden aus diesen teilweise herausgerechnet. Wenn nun die Leistungen nicht flächendeckend abgerufen werden, führt dies zu einer inakzeptablen Situation, weil das für die Kinder im Sozialgeldbezug dann eine Absenkung der Leistungen bedeutet. Deshalb ist eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Akteure dringend geboten, um jedem berechtigten Kind und Jugendlichen die Inanspruchnahme der neuen Leistungen zu ermöglichen. Dies könnte etwa durch ein gezieltes Anschreiben an alle Leistungsberechtigten sichergestellt oder durch eine flächendeckende Information und Beratung durch die zuständigen Ämter als auch durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe geschehen.

